



Große Bühne für junge Musiker beim 14. Gemeinschaftskonzert



Wernigerode. Bereits die 14. Auflage erlebte das beliebte Gemeinschaftskonzert von Kreismusikschule Harz und dem Philharmonischen Kammerorchester am 7. März im Saal des Harzer Kultur- und Kongresszentrums in Wernigerode. Den zahlreichen Besuchern präsentierten die Musikerinnen und Musiker des Blechbläserensemble sowie des Jugendkammerorchesters der Kreismusikschule Harz und des Philharmonische Kammerorchester ein anspruchsvolles und ausgewogenes Programm. Die Musikschüler und Profimusiker begeisterten das Publikum unter anderem mit Werken von

Rainer Kasan, Georges Bizets, Peter Tschaikowsky und Michael Jackson.

Für die jungen Musiker war das Gemeinschaftskonzert ganz sicher glanzvoller Höhepunkt im umfangreichen Veranstaltungsplan der Kreismusikschule, denn es verbindet Generationen – und zwar sowohl auf der Bühne, als auch im Publikum – miteinander.

„Schon im Vorfeld des Konzertes hinterlassen gerade die Proben immer wieder einen bleibenden Eindruck bei unseren jungen Musikern und motivieren sie, sich weiter und noch intensiver der Ausbildung am Instrument zu widmen. Ge-

rade in dieser intensiven Arbeitsphasen werden den Schülern Schlüsselkompetenzen wie Fleiß, Ausdauer, Selbstdisziplin und Teamfähigkeit vermittelt.

Diese können – wie wir des Öfteren von ehemaligen Schülern erfahren haben – schon mal entscheidend bei der Vergabe des Studien- bzw. Ausbildungsplatzes sein“, unterstrich Landrat Dr. Michael Ermrich zur Begrüßung. Er dankte dem künstlerischen Leiter des Philharmonischen Kammerorchesters, MD Christian Fitzner, und seinem Orchester. „Die Bereitschaft, zusammen mit dem künstlerischen Nachwuchs der Kreismusikschule Programme zu erarbeiten, sucht ihres gleichen und verdient immer wieder besonderen Dank und Anerkennung. Denn so werden junge Talente gefordert, ihre Grenzen auszuloten und animiert, sich an Vorbildern zu orientieren. Unter diesem Gesichtspunkt ist diese Zusammenarbeit auch eine pädagogisch besonders wertvolle Förderung unseres künstlerischen Nachwuchses.“ Für Peter Wegener, Leiter des Jugendkammerorchesters, war es ein besonderes Konzert. Seit 1997 ist er an der Vorbereitung und Leitung der jährlich stattfindenden Gemeinschaftskonzerte beteiligt. Das 14. Gemeinschaftskonzert setzte den Schlusspunkt der langjährigen und erfolgreichen Zusammenarbeit, denn im Sommer geht der Orchesterleiter in den wohlverdienten Ruhestand. ■

Seniorenwohngemeinschaften
Wohnen mit Service und Betreuung!

www.immer-ein-zuhause.de
Gute Pflege muß nicht teuer sein!
 Vergleichen hilft sparen - lassen Sie sich von uns ein bedarfsgerechtes Angebot erstellen!

Sozial- und Krankenpflege-Service
Ralph Gehrke

Helsunger Straße 36 · 38889 Blankenburg
 Telefon 0 39 44 / 36 93 71 · Telefax 0 39 44 / 36 93 72
 E-Mail SKSGehrke@t-online.de

Ein Anruf bringt Hilfe ins Haus!
 Haben Sie Fragen, Probleme oder Sorgen, wir sind gern mit unserer Erfahrung und ganzen Kraft für Sie da.

Notruf 0-24.00 Uhr 01 73 / 3 82 05 67



Engel • Badeborn
 Kies-Sandgrube
 Schüttguttransporte
 Erdbewegungen
Containerdienst
 **039483/9779-0**
 Große Gasse 366a
 06493 Badeborn

Blankenburger Schlosshotel eröffnet

Blankenburg. Rund neun Monate nach der Grundsteinlegung wurde das Schlosshotel Blankenburg im Beisein von Wirtschaftsminister Dr. Reiner Haseloff offiziell eröffnet. „Die Vier-Sterne-Anlage fügt sich nach Größe, Komfort und Thematik sehr gut in die Tourismusstrategie von Land und Region ein“, betonte Haseloff. So werde einerseits die erfolgreiche Kurtradition in Blankenburg fortgeschrieben und andererseits verstärkt auf Tagungsgäste gesetzt. „Für beide Zielgruppen bietet der Harz durch die zentrale Lage, die schöne Landschaft und seine außergewöhnlichen Standorte wie das Schloss Wernigerode oder die Kaiserpfalz Goslar beste Voraussetzungen“, sagte der Minister. Deshalb habe das Schlosshotel Blankenburg gute Chancen, abseits des klassischen Urlaubsreisemarktes neue Besucher anzusprechen.



Aus der denkmalgeschützten ehemaligen Schlosskaserne entstand in Blankenburg die Vier-Sterne-Anlage „Schlosshotel“. Foto: Jens Müller

Dies unterstrich auch Schlosshotel-Geschäftsführer Hermann Kieschke: „Gerade der Gesundheitstourismus ist insbesondere im Ostharz stark im Aufwind. Diesen Trend wollen wir mit gestalten und bieten mit dem Schlosshotel in Blankenburg als erste Einrichtung in Deutschland zugleich Beherbergung, Betreuung sowie therapeutische und medizinische Versorgung von Borreliose-Patienten aus dem In- und Ausland. Zudem wollen wir uns als Ort für nationale und internationale Tagungen und Kongresse zur Borreliose-Behandlung sowie zur Präventivmedizin etablieren.“ ■

Rollende Stempelstelle in der Selketalbahn



Quedlinburg. HSB-Geschäftsführer Matthias Wagener, Klaus Dumeier vom Trägerverein sowie Landrat Dr. Michael Ermrich und KoBa-Chef Dirk Michelmann (v.r.) gaben den Startschuss für die neue „Rollende Stempelstelle“. Den Sonderstempel für den Wanderpass, in dem extra eine Seite mit Erläuterungen reserviert ist, gibt es in den Zügen der Selketalbahn. Mit der Aktion wollen die Initiatoren sowohl auf die Selketalbahn, als auch auf die schöne Landschaft im Unterharz aufmerksam machen. „So könne man eine Wanderung wunderbar mit einer Fahrt mit der Harzer Schmalspurbahn verbinden“, sagte Landrat Dr. Ermrich.

Nachdem die ersten Stempel aufgedrückt wurden, ging es mit dem Dampfbzug für die ersten Wanderer, zu denen auch mehrere Wanderkaiser gehörten, nach Mägdesprung und von da aus weiter auf Schusters Rappen nach Alexisbad. Die Harzer Wandernadel gibt es bereits seit fünf Jahren. Inzwischen gibt es im gesamten Harz 222 Stempelstellen. Wer alle Stempelstellen erwandert, kann Wanderkaiser werden. ■

Bundesverdienstkreuz für Christian Klose

Wernigerode/Magdeburg. Der Wernigeröder Christian Klose ist mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande ausgezeichnet worden. Er erhielt die hohe Auszeichnung, die ihm von Bundespräsident Horst Köhler verliehen wurde, aus den Händen von Sachsen-Anhalts Ministerpräsidenten Prof. Dr. Wolfgang Böhmer.



Der 65-jährige war langjähriger Geschäftsführer der Industriebau GmbH Wernigerode. Ihm gelang nach der politischen Wende 1989/90 die erfolgreiche Privatisierung des ehemaligen Industriebau-Kombinates Wernigerode und die Etablierung des neu gegründeten Industriebauunternehmens im Harz. Dank seines außerordentlichen Engagements konnten viele moderne Arbeitsplätze in einer leistungsfähigen Industriebaufirma entstehen bzw. erhalten werden.

Zugleich engagierte er sich in verschiedenen Verbänden und Vereinen. Christian Klose war unter anderem Beiratsmitglied im Landesverband der Bauindustrie und Gründungspräsident des Wirtschafts-Club Wernigerode. Des weiteren unterstützte er über viele Jahre die Bereiche Sport, Soziales und Kultur. Foto: M. Bein

Teutloff Halberstadt investiert in die Verbundausbildung mit der Kunststoffindustrie der Harzregion

Halberstadt. Am 23. Februar 2010 begann für zehn Auszubildende der Primed Medizintechnik GmbH Halberstadt der Lehrgang „Fügen und Umformen von Kunststoffhalbzeugen“ in den neu geschaffenen Ausbildungsstätten am Standort Halberstadt des Teutloff Bildungszentrums in der Nikolaus-Otto-Str.1.

Burkhard Fenner, Geschäftsbereichsführer, und Ingo Wenzel, Leiter Vertrieb, begrüßten die Jugendlichen herzlich und erläuterten ihnen anschaulich den inhaltlichen und organisatorischen Ablauf des Lehrgangs.

Die Personal- und Ausbildungsleiterin der Primed Medizintechnik GmbH, Birgit Heyer, äußerte sich positiv über die geschaffenen Ausbildungsmöglichkeiten und sieht jetzt der Zwischenprüfung ihrer Auszubildenden mit großer Zuversicht entgegen. Das Unternehmen ist seit vielen Jahren Mitglied des Teutloff Ausbildungsverbundes, der sein Dienstleistungsangebot jetzt auch auf die Erfordernisse der Kunststoffindustrie zugeschnitten hat, sodass bereits weitere Unternehmen ihr Interesse an der Ausbildung im Verbund signalisiert haben.

Neben dem Kunststoffschweißen werden durch Teutloff in Halberstadt auch Module in der Metallgrundbildung, der Pneumatik und Hydraulik sowie im Messen, Steuern und Regeln angeboten. ■

Impressum

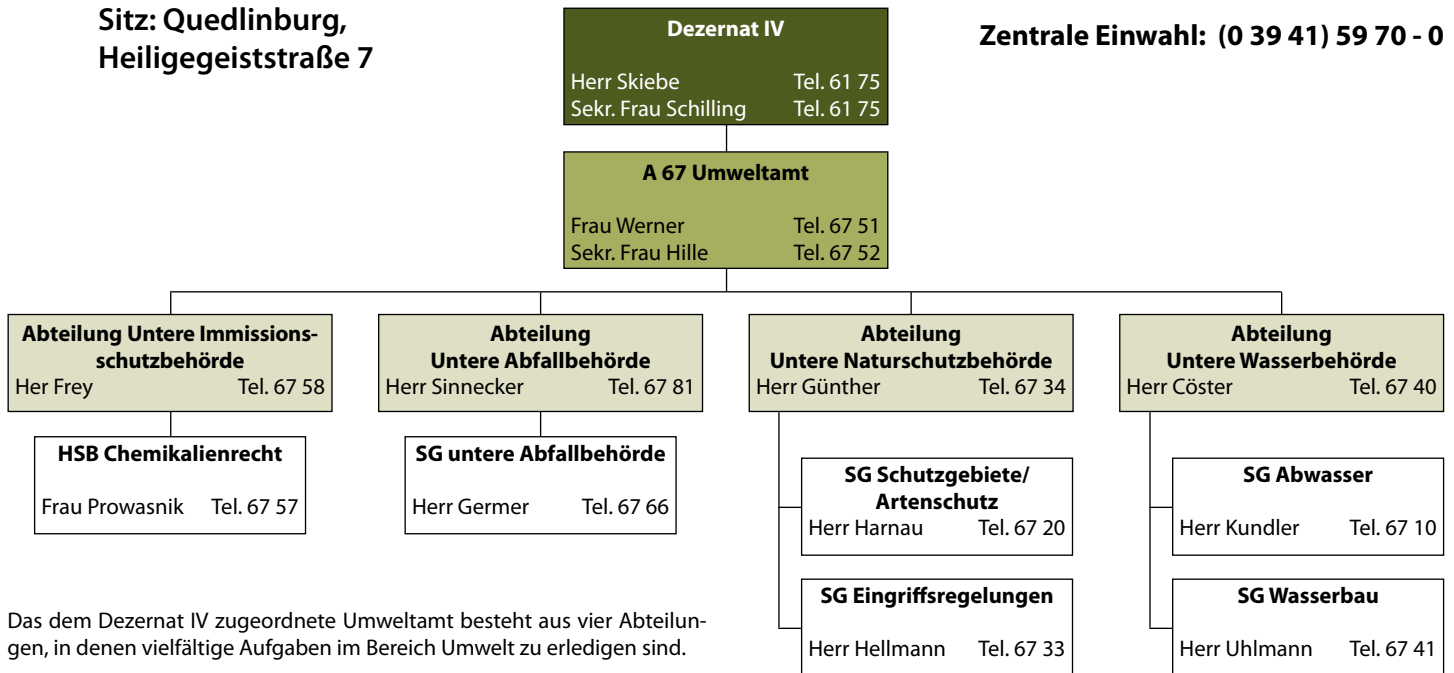
Herausgeber:	Landkreis Harz – Der Landrat – Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
Redaktion:	Pressestelle des Landkreises Harz, Manuel Slawig, Telefon (0 39 41) 59 70 42 09, e-mail: pressestelle@kreis-hz.de
Bezug:	Landkreis Harz, Pressestelle, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
Layout:	Anke Duda, Martin Witschaß
Gesamtherstellung:	Harzdruckerei GmbH, Max-Planck-Straße 12/14, 38855 Wernigerode, Telefon (0 39 43) 54 24-0, Fax (0 39 43) 54 24 99, e-mail: info@harzdruck.de, Internet: www.harzdruck.de
Anzeigenberatung:	Wolfgang Schilling, Telefon (0 39 43) 54 24 26 Ralf Harms, Telefon (0 39 43) 54 24 27
Verteilung:	Media Team Harz e. K., Westendorf 6, 38820 Halberstadt, Telefon (0 39 41) 69 92 - 42, Fax (0 39 41) 69 92 - 44
Sie haben kein Amtsblatt bekommen? Rufen Sie uns an! (0 39 41) 69 92 - 42	

Die Kreisverwaltung stellt sich vor:

Umweltamt

Sitz: Quedlinburg,
Heiligegeiststraße 7

Zentrale Einwahl: (0 39 41) 59 70 - 0



Das dem Dezernat IV zugeordnete Umweltamt besteht aus vier Abteilungen, in denen vielfältige Aufgaben im Bereich Umwelt zu erledigen sind.

Untere Immissionsschutzbehörde

Die 8 Mitarbeiter der Abteilung Immissionsschutz und Chemikaliensicherheit sind ausschließlich im so genannten „übertragenen Wirkungskreis“ tätig. Ihr Aufgabenbereich umfasst die Durchsetzung der Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, z. B. im entsprechenden Genehmigungsverfahren. Weitere Aufgaben sind die Überwachung von genehmigungsbedürftigen Anlagen, für die der Landkreis zuständig ist, immissionsschutzrechtliche Fachstellungen für Bauleitplanungen und andere Genehmigungsverfahren, aber auch die Bearbeitung von Bürgerbeschwerden und die Durchführung von orientierenden Lärmmessungen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Durchsetzung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – der 1. BImSchV. Hiervon betroffen ist die überwiegende Anzahl von Heizungsanlagen im privaten Bereich und im Kleingewerbe.

Ein zweites Hauptbeschäftigungsfeld ist die Durchsetzung chemikalienrechtlicher Vorschriften. Dazu gehören in erster Linie aus dem Chemikaliengesetz (ChemG) und seinen Durchführungsverordnungen sowie EU-Vorschriften resultierende Verbote und Beschränkungen für das Verwenden und Inverkehrbringen von bestimmten Stoffen und Zubereitungen. Zuständig ist der Landkreis Harz hier für die Bereiche Einzelhandel und private Endverbraucher.

Untere Abfallbehörde

Die 11 Mitarbeiter dieser Abteilung haben einen sehr arbeitsintensiven Bereich. So sind sie zum Beispiel für die Überwachung von derzeit 92 gewerblichen Abfallentsorgungsanlagen zuständig. Dazu zählen z. B. Kompost-, Bauschuttrecycling-, Baustellenabfallsortier-, Altreifensortier-, Altfahrzeug- und Schrottaufbereitungsanlagen sowie eine von der Abfallwirtschaft Nordharz GmbH betriebene DSD-Sortieranlage. Diese Anlagen werden mindestens zweimal jährlich kontrolliert. Zurzeit befinden sich noch 13 ehemalige kommunale Deponien im Rekultivierungsverfahren. Diese von den Kommunen durchgeführten Arbeiten werden ebenfalls von der Unteren Abfallbehörde behördlich begleitet.

Aber auch die 13 Kiesgruben, die durch naturschutzrechtliche oder bauordnungsrechtliche Genehmigungen abgebaut und anschließend verfüllt werden, obliegen der abfallrechtlichen Überwachung der Unteren Abfallbehörde. Die Kontrollen der bergbaulichen Verfüllungen werden gemeinsam mit dem zuständigen Landesamt für Geologie und Bergwesen durchgeführt. Alle diese Überwachungsmaßnahmen werden stets aktuell im Internet als Umweltinformation veröffentlicht. Einmal jährlich oder

anlassbezogen werden die Abfalltransporteure, -beförderer und -makler sowie die zahlreichen gewerblichen und industriellen Abfallerzeuger im Landkreis kontrolliert.

Die Mitarbeiter der Unteren Abfallbehörde informieren aber auch über aktuelle Rechtsentwicklungen, geben Hinweise für Abfallentsorgungsmöglichkeiten und stehen somit für alle abfallrechtlichen Fragen beratend zur Seite. Dies gilt insbesondere für die Einführung der rein elektronischen Abfallnachweisführung ab 2010. Auch die Bearbeitung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen gehört in den Aufgabenbereich der Unteren Abfallbehörde. Hierzu zählen illegale Ablagerungen im privaten und gewerblichen Bereich und vor allem die Ablagerungen in Wald, Feld und sonstiger freier Landschaft. Hier arbeitet die Untere Abfallbehörde eng mit der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi) zusammen.



Beratung im Umweltamt

Saisonbedingt muss die Abfallbehörde auch die Einhaltung der Vorschriften der Gartenabfallverbrennungsverordnung überwachen. Der Arbeitsschwerpunkt liegt hierbei im Herbst. Auch hier versuchen die Mitarbeiter durch aktive Pressearbeit, Veröffentlichungen im Internet, Zusammenarbeit mit dem Deutschen Wetterdienst und Beratung vor Ort mögliche Belästigungen der Nachbarschaft durch nicht ordnungsgemäßes Verbrennen von Grünschnitt zu minimieren.

Meist über mehrere Jahre begleiteten die Mitarbeiter Altlastensanierungen ehemaliger Industrie- und Gewerbestandorte. Hier werden sie als „Untere Bodenschutzbehörde“ behördlich und fachtechnisch tätig. Darüber hinaus gehören zu den Aufgaben der Unteren Bodenschutzbehörde der allgemeine Schutz des Bodens und ab 2010 auch der komplette landwirtschaftliche Bodenschutz in Bezug auf die Düngung von Ackerflächen.

Die Kreisverwaltung stellt sich vor: Das Umweltamt

Fortsetzung von Seite 5

Abteilung Untere Naturschutzbehörde

Wichtigste Aufgabe des Sachgebietes Eingriffsregelung ist die nachhaltige Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Denn die verschiedensten Arten der täglichen Inanspruchnahme von Natur führen dazu, dass Lebensräume von Pflanzen und Tieren durch Eingriffe in Natur und Landschaft verändert bzw. unwiederbringlich zerstört werden können. Um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, z. B. bei Bauvorhaben, so gering wie möglich zu halten, sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchzuführen. Die Mitarbeiter des Sachgebietes bewerten den entstehenden Eingriff und sind bei der Suche nach geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beratend tätig.

Der Landkreis ist zuständig für verschiedene Schutzgebiete und Schutzobjekte, wie Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile. Das Sachgebiet Schutzgebiete/Artenschutz befasst sich mit allen Vorgängen, die diese Schutzgebiete betreffen, d. h., es übernimmt die Ausweisung dieser Gebiete, die Einhaltung und Umsetzung der in den jeweiligen Verordnungen festgeschriebenen behördlichen Regelungen sowie auch deren Löschung. Anträge zum Entfernen von Bäumen und Großgrün außerhalb der Ortslagen werden von den Mitarbeitern dieses Sachgebietes ebenfalls bearbeitet. Für jeden Bürger besteht die Möglichkeit, sich hier über den möglichen Schutzstatus seines Grundstückes zu informieren.

Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt ist der Arten- und Biotopschutz. Gesetzlich geschützte Biotope haben eine bedeutende Rolle im Naturhaushalt. Sie sind insbesondere für den Artenschutz unersetzbar, da sie Lebensraum für zahlreiche gefährdete und vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten sind. Besonders geschützte Wirbeltiere sind nach der Bundesartenschutzverordnung meldepflichtig. Daher muss der aktuelle Tierbestand und jede mögliche Veränderung (z.B. durch Kauf, Verkauf, Tod) bei der unteren Naturschutzbehörde gemeldet werden. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind 18 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Unteren Naturschutzbehörde tätig.

Abteilung Untere Wasserbehörde

Die Untere Wasserbehörde ist im übertragenen Wirkungskreis für die Einhaltung und Umsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen zuständig. Zu den wichtigsten Aufgaben der 18 Mitarbeiter dieser Abteilung gehört es, Gefahren für Gewässer abzuwehren und zu regeln, dass alle Gewässer ohne vermeidbare Beeinträchtigungen bewirtschaftet werden.

Sachgebietsübergreifend werden durch die Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde die Aufgaben der Gewässeraufsicht und der Gefahrenabwehr wahrgenommen.

Im Sachgebiet Abwasserbeseitigung werden wasserrechtliche Erlaubnisse, z. B. für die Einleitung von Abwasser (gereinigtes Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in oberirdische Gewässer oder durch Versickerung in den Untergrund erteilt. Derzeit liegt der Schwerpunkt der Arbeit auf Regelungen zur Anpassung der Reinigungsleistung von Kleinkläranlagen an den Stand der Technik. Des weiteren gehören zur Aufgabenwahrnehmung die Überwachung kommunaler Kläranlagen, die Erteilung von Entscheidungen zur Indirekteinleitung von gewerblichem und industriellem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen sowie die Prüfung und Genehmigung der Abwasserbeseitigungskonzepte der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden und Verbänden.



Das Sachgebiet Wasser, Trinkwasserschutzgebiete und wassergefährdende Stoffe erteilt u. a. wasserrechtlicher Erlaubnisse für Entnahmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern und aus dem Grundwasser (z. B. für Brunnen). Auch Entscheidungen zu Erdwärmeanlagen; Festsetzungen von Was-

serschutzgebieten durch Verordnungen und die Überwachung der Einhaltung von Schutzbestimmungen zählt zu den Aufgaben der Mitarbeiter. Umfangreiche Aufgaben sind im Zusammenhang mit Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie z. B. Heizölanlagen, Tankstellen, Lager von Gewerbebetrieben, Anlagen zur Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie landwirtschaftliche Anlagen (Güllelagerung, Düngelagerung und Pflanzenschutzmittellager) und Biogasanlagen zu lösen. So stellt die untere Wasserbehörde die Eignung von Anlagen fest. Vor allem solche Anlagen, die sich in Trinkwasserschutzgebieten befinden, müssen regelmäßig durch Sachverständige kontrolliert werden.

Die Prüfung von Anträgen und Erteilung von Genehmigungen zu baulichen Anlagen im und am Gewässer steht im Mittelpunkt der Arbeit des Sachgebietes Wasserbau und Hochwasserschutz. So bedarf die Herstellung und die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, auch von Aufschüttungen und Abgrabungen, in und an oberirdischen Gewässern der Genehmigung der Wasserbehörde (dazu gehören z. B. Brücken, Durchlässe, Ufermauern, Gewässerkreuzungen mit Trassen und Leitungen, Bootsstiege, Anlegestellen, Wasserkraftanlagen, Schöpfwerke, feste Wehranlagen). Überprüft wird auch die Einhaltung der Bestimmungen zur Sicherung von Überschwemmungsgebieten. Außerdem werden im Sachgebiet Verfahren zum Ausbau von Gewässern durchgeführt. Zu den Aufgaben zählt auch die Rechtsaufsicht über zwei Gewässerunterhaltungsverbände. ■

Weitere Strukturveränderungen in der Kreisverwaltung

Im Ergebnis der Stellen- und Personalentwicklung und der damit im Zusammenhang stehenden Analyse der Arbeitsaufgaben wurden in den zurückliegenden Wochen weitere Veränderungen in der Struktur der Kreisverwaltung vorgenommen.

Das Amt für zentrale Gebäudewirtschaft wird nunmehr von Michael Leja, dem ehemaligen Amtsleiter für Wirtschaftsförderung, geleitet. Die bisherige Amtsleiterin Ute Pesselt hat nach ihrer Wahl zur Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Vorharz ihr Dienstverhältnis mit dem Landkreis beendet.

Die Aufgaben des ehemaligen Amtes für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung werden seit dem 1.03.2010 durch zwei dem Dezernenten Herrn Skiebe direkt unterstellte Sachgebiete erfüllt. Das SG Wirtschaftsförderung, Arbeitsmarktpolitik und Tourismus wird von Wilfried Strauch geleitet, Leiter des SG Kreisentwicklung und Kultur ist Wolfgang Holz.

Nach dem altersbedingten Ausscheiden des ehemaligen Amtsleiters für Ordnung und Straßenverkehr, Heinrich Dhemant, wurden im Rahmen weiterer Strukturveränderungen die bisher bestehenden Ämter „Ordnung und Straßenverkehr“ und „Amt für Brand- und Katastrophenschutz“ unter Herauslösung der zentralen Einsatzleitstelle und des Fachbereiches „vorbeugender Brandschutz“ zum „Ordnungsamt“ zusammengefasst. Amtsleiter ist Georg Türke, der bisher das Amt für Brand- und Katastrophenschutz leitete.

Die zentrale Einsatzleitstelle wurde in den Eigenbetrieb „Rettungsdienst Landkreis Harz“ eingegliedert und der Fachbereich „vorbeugender Brandschutz“ wurde dem Bauordnungsamt zugeordnet.

Damit hat sich die Zahl der Ämter in der Kreisverwaltung auf 14 reduziert. Gestartet war die Kreisverwaltung Harz am 1. Juli 2007 mit vier Dezernaten und 19 Ämtern. ■

Agenda-Beirat startet Solardachbörse und Malwettbewerb für Grundschulen

Solardachbörse Harz ist jetzt online

Landkreis. Unter dem Motto „**Biete Dach – suche Investor**“ hat der Agendabeirat in seiner Sitzung am 24. Februar grünes Licht für die Solardachbörse Harz gegeben. Die Internetseite www.solardachboerse-harz.de wurde im Rahmen der lokalen Agenda 21 des Landkreises Harz vom Amt für Wirtschaftsförderung in Zusammenarbeit mit der Harz AG entwickelt und umgesetzt. Die Solardachbörse leistet einen aktiven Beitrag zum kommunalen Klimaschutz und soll dazu führen, dass im Landkreis noch mehr umweltfreundliche Photovoltaik-Anlagen auf den Dächern entstehen.



Die Solardachbörse Harz vermittelt zwischen potentiellen Investoren und den Eigentümern öffentlicher und privater Gebäude im Landkreis Harz, schafft erste Kontakte und bietet Informationen über den Bau und Betrieb einer Photovoltaikanlage. Interessierte und potentielle Investoren können sich auf dieser Seite über Dachangebote aus der Region informieren, ihre Anfrage direkt über ein Eingabeformular formulieren oder über die angegebenen Kontaktdaten der Anbieter direkt mit diesen in Verbindung treten. So können sie Solarstrom erzeugen und verkaufen, auch wenn sie keine eigene Dachfläche im Landkreis Harz besitzen.

Eigentümer einer geeigneten Dachfläche, egal ob öffentlich oder privat, können hier ihr Angebot einstellen oder sich über die Suchanfragen von Investoren informieren.

Mit Informationen über Solaranlagen und deren Wirtschaftlichkeit, Hinweisen zur Förderung und Finanzierung, zu wichtigen Versicherungen sowie Musterdachverträgen bietet die Solardachbörse zudem allen potentiellen Interessenten vorab ein umfassendes Informationspaket, um die Entscheidung für eine Installation von Solaranlagen zu erleichtern.

Die Kreisverwaltung sowie die Städte und Gemeinden des Landkreises machen den Anfang und bieten Dachflächen öffentlicher Gebäude für Investoren an. Unter dem Motto „Biete Dach - suche Investor“ wollen die Initiatoren und Betreiber dieser Börse auch private Anbieter dafür interessieren, sich registrieren zu lassen. ■

INNOVA-Preis geht in die fünfte Runde

Innovationen sind Schlüsselfaktoren für nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg und ein Garant für Beschäftigung. So hat sich der Innovationspreis „INNOVA“ zu einem der wichtigsten Instrumente zur Innovationsförderung etabliert. Der INNOVA-Preis geht an Unternehmen und Einrichtungen, die neue innovative Produkte oder Dienstleistungen entwickelt haben, und deren innovative Verfahren oder Formen der Unternehmensorganisation sich am Markt bewährt haben. Die „INNOVA“ wurde für das Jahr 2005 erstmalig vergeben und wird im Folgenden alle 2 Jahre ausgeschrieben. Die Preisträger erhalten die „INNOVA“, eine Urkunde und das Recht, die Auszeichnung werblich zu nutzen. Alle Teilnehmer, denen die Jury eine deutliche Innovation bescheinigt, werden in eine Dokumentation aufgenommen, die von den beteiligten Unternehmen zur Imagewerbung genutzt werden kann.

Der mit 10.000 Euro dotierte Preis und die vom Künstler Bernd Papke geschaffene Skulptur „INNOVA“ wartet auf Ihre Innovationen! Die Teilnahme am Wettbewerb ist unabhängig von der Unternehmensgröße. Entscheidend für die Bewertung durch die Experten-Jury sind vielmehr der Neuheitsgehalt, die wirtschaftlichen Bedeutung und Marktfähigkeit sowie die Sozial- und Umweltverträglichkeit der eingereichten Projekte.

Der Innovationspreis „INNOVA“ für die Wirtschaftsregion Harz, wird seit 2004 initiiert durch die Hochschule Harz, die Osthazer Volksbank eG, sowie die Harzer Volksstimme. Alle Informationen und die Bewerbungsunterlagen für die InnoVA 2010 finden Sie unter www.innova-harz.de. Für Rückfragen steht Ines Hühne unter der Telefonnummer 03943 / 659-113, gern zur Verfügung. Bewerbungsschluss ist der 30. April 2010.

Malwettbewerb für Grundschüler

Die Agenda 21-Initiative des Landkreises Harz lädt alle Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Klassen zum ersten **Agenda 21-Malwettbewerb** ein: Gesucht werden Bilder zum Thema

„Prima für's Klima – Energie aus der Natur“

Ihr habt sicher schon viel gehört von Klimaschutz und erneuerbaren Energien. Riesige Windräder oder Häuser mit Solarzellen auf dem Dach habt ihr bestimmt schon gesehen und vielleicht konntet ihr euch auch schon einmal ein Wasserkraftwerk ansehen, zum Beispiel an den großen Talsperren. An einigen Orten in unserem Landkreis gibt es auch Biogasanlagen, in denen aus pflanzlichen und tierischen Abfällen Gas gewonnen wird.

Anders als zum Beispiel aus Kohle oder Öl kann man aus Sonne, Wind und Wasser jederzeit immer wieder neu Energie gewinnen, weil sie nicht aufgebraucht werden. Dabei entstehen keine Schadstoffe, die die Luft verschmutzen und das ist prima für unser Klima. Deshalb sind Energien aus der Natur so wichtig für unsere Zukunft.

Wir suchen eure Bilder – malt eure Ideen zur Zukunft der Energie!



Mitmachen können alle Schüler der 1. bis 4. Klassen des Landkreises Harz. Alle Techniken sind möglich, die Bilder sollten im Format DIN A 4 sein und unbedingt auf der Rückseite mit eurem Namen, eurem Alter, der Angabe eurer Schule und eurer Klasse versehen sein. Jedes Kind darf ein Bild abgeben oder per Post schicken an:

Landkreis Harz
Wirtschaftsförderung
Agenda-Büro
Dornbergsweg 2
38855 Wernigerode

Einsendeschluss ist der **23. April 2010**. Die schönsten Bilder werden in der „Woche der Sonne“, die vom 1. bis 9. Mai stattfindet, am Wernigeröder Standort der Kreisvolkshochschule öffentlich ausgestellt.

Und natürlich gibt es auch etwas zu gewinnen. Pro Klassenstufe wird ein Überraschungspreis für eine ganze Klasse, die sich mit besonders vielen und interessanten Einsendungen beteiligt, vergeben. Für die besten Einsendungen gibt es Hauptpreise und für jeden, der sich am Malwettbewerb beteiligt, eine kleine Anerkennung.

Die Preisverleihung für die von einer Jury ermittelten Sieger findet am 7. Mai in der Kreisvolkshochschule in Wernigerode statt. Sie wird einer der Höhepunkte im Veranstaltungsprogramm zum Tag der erneuerbaren Energien sein, der seit einigen Jahren mit vielen Aktionen, Fachvorträgen und Präsentationen im Landkreis Harz organisiert wird. ■



INHALT

A. LANDKREIS HARZ

1. Satzungen und Verordnungen

Seite 11 1. Änderung zur Hauptsatzung des Landkreises Harz

2. Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Seite 11 Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Thale
 Seite 12 Satzung des Unterhaltungsverbandes „Ilse/Holtemme“
 Seite 18 5. Änderungssatzung des Abwasserverbandes Holtemme
 Seite 19 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
 Seite 20 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
 Seite 20 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
 Seite 21 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
 Seite 21 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
 Seite 21 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
 Seite 22 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
 Seite 22 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
 Seite 22 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
 Seite 23 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
 Seite 23 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
 Seite 24 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
 Seite 24 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
 Seite 24 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung

Seite 25 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
 Seite 25 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
 Seite 26 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
 Seite 26 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
 Seite 26 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
 Seite 27 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
 Seite 27 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
 Seite 27 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
 Seite 27 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
 Seite 28 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung

B. EIGENBETRIEBE UND GESELLSCHAFTEN

C. BEKANNTMACHUNGEN REGIONALER BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN

Seite 29 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
 Seite 29 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
 Seite 29 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
 Seite 30 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
 Seite 30 Bekanntmachung der Jahresrechnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz für das Haushaltsjahr 2008

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Seite 31 Stellenausschreibung Brandschutzabschnittsleiter

E. WAHLBEKANNTMACHUNGEN

A. LANDKREIS HARZ

1. Satzungen und Verordnungen

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Harz

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung - LKO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 598) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 27.01.2010 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Harz beschlossen:

1. § 4 (Ausschüsse des Kreistages)

Abs. 1 Ziff. 1. wird um einen 5. Anstrich wie folgt ergänzt:
 - Betriebsausschuss der „Kreismusikschule Harz – Eigenbetrieb des Landkreises Harz“

2. § 5 Beschließende Ausschüsse

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 (1) Der Kreisausschuss besteht aus 9 Mitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden.
 Der Kreisausschuss bestimmt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.
- b) nach Abs. 5 wird folgender Abs. (5 a) eingefügt:
 (5 a) Der Betriebsausschuss der „Kreismusikschule Harz – Eigenbetrieb des Landkreises Harz“ ist ein beratender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen; im Übrigen ist er unter Beachtung der jeweiligen Betriebssatzung des Eigenbetriebes ein beschließender Ausschuss. Der Betriebsausschuss der „Kreismusikschule Harz – Eigenbetrieb des Landkreises Harz“ besteht aus 8 Kreistagsmitgliedern, einem Beschäftigtenvertreter und dem Landrat als Vorsitzenden.

3. Die §§ 9 (Beigeordneter) und 15 (Außerkräftreten) werden ersatzlos gestrichen.

4. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Dr. Ermrich

Halberstadt, den 15.02.2010

Genehmigung des Landesverwaltungsamtes (§ 7 Abs. 2 LKO LSA):

Bekanntmachungsvermerk:

Mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 12.02.2010 (Aktenzeichen 305.1.1-10020-HZ-01) wurde die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Harz genehmigt.

2. Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Thale vom 15.10.2003

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 sowie der §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) haben der Gemeinderat der Gemeinde Westerhausen in seiner Sitzung am 08.09.2009 sowie der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 17.09.2009 folgende 1. Änderung zur Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Thale vom 15.10.2003 beschlossen:



§ 1

Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung

Die Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Thale vom 15.10.2003, bekannt gegeben im Amtsblatt des Landkreises Quedlinburg, Quedlinburger Kreisblatt, Nr. 25/03 vom 20.12.2003, wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Stadt Thale und die Gemeinde Westerhausen, nachfolgend Mitgliedsgemeinden genannt, bilden eine Verwaltungsgemeinschaft.“

2.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Er besteht aus
- 3 Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Thale sowie
- dem Bürgermeister der Gemeinde Westerhausen und 2 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates Westerhausen.“

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung tritt nach erfolgter Genehmigung durch die obere Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thale, 18.09.2009	Westerhausen, 09.09.2009
Thomas Balcerowski Bürgermeister der Stadt Thale	Eberhard Heintze Bürgermeister der Gemeinde Westerhausen
- Siegel -	- Siegel -

1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Thale

Auf Antrag der Verwaltungsgemeinschaft Thale vom 26.10.2009, ergänzt unter dem 01.12.2009 ergeht folgender

Bescheid:

- Die 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Thale, bestehend aus der Stadt Thale sowie aus der Gemeinde Westerhausen wird genehmigt.
- Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 26.10.2009, welches mit Schreiben vom 01.12.2009 ergänzt wurde, beantragte die Verwaltungsgemeinschaft Thale im Namen und im Auftrag ihrer Mitgliedsgemeinden die Genehmigung der 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Thale. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft fassten hierzu folgende Beschlüsse:

Stadt Thale	Beschluss-Nr.: 111/2009 vom 17.09.2009
Gemeinde Westerhausen:	Beschluss-Nr.: 37/2009 vom 09.09.2009

II.

Gemäß § 76 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), neu bekanntgegeben am 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) bedarf die Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft sowie ihre Änderung der Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde.

Das Landesverwaltungsamt ist gemäß § 134 Absatz 1 Satz 2 GO LSA i.V.m. § 76 Abs. 4 GO LSA als obere Kommunalaufsichtsbehörde für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

Im Ergebnis der Prüfung der zur Genehmigung vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass die 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Thale formell ordnungsgemäß zu Stande gekommen ist und nicht gegen materielles Recht verstößt.

Die Genehmigung der 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Thale ist daher zu erteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA), zuletzt geändert am 22.12.2004 (GVBl. LSA S 866, 868).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Bormann

Satzung des Unterhaltungsverbandes „Ilse/Holtemme“

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat der Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes „Ilse/Holtemme“ in der Sitzung vom 27.01.2010 folgende Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Ilse/Holtemme“ beschlossen:

§ 1 Name, Sitz

- Der Verband führt den Namen Unterhaltungsverband „Ilse/Holtemme“.
- Er hat seinen Sitz in 38871 Ilsenburg OT Drübeck, Am Thie 6.
- Er ist ein auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Land Sachsen-Anhalt vom 26. November 1991 (GVBl. LSA S. 458) gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.
- Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- Das Verbandsgebiet umfasst, die Niederschlagsgebiete der Gewässer Ilse, Holtemme, Goldbach, Bode beidseitig bis zur Staumauer der Tal Sperre Wendefurt und Bode linksseitig von Selke bis Holtemme, einschließlich der in die Oker, Ecker und Zorge entwässernden Flächen. Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage der Satzung beigefügten Karte.

§ 2 Aufgaben

- Der Verband ist gesetzlich zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet verpflichtet.
- Der Verband kann auf Antrag seiner Mitglieder folgende freiwilligen Aufgaben übernehmen:
 - Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern 2. Ordnung, die nicht der Abführung des Wassers dienen.
 - Ausbaumaßnahmen und naturnahen Rückbau.
 - Maßnahmen für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.
 - Fachliche Begleitung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 3 Mitglieder

- Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden in dem in § 1 Abs. 5 bezeichneten Niederschlagsgebiet.
- Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.
- Für den Unterhaltungsverband gilt das Recht der Wasser- und Bodenverbände.



§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgabe nach § 2 Abs. 1 hat der Verband die zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung notwendigen Arbeiten an den Gewässern und den der Wasserabführung dienenden Anlagen vorzunehmen (Unternehmen).
- (2) Der Plan ergibt sich insoweit aus:
dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen, mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses fließender Gewässer, den Namen (soweit vorhanden) und den Längen der fließenden Gewässer und den Übersichtskarten i.M. 1:10.000 mit Eintragung der genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und dem Namen.
Der Verband führt das amtliche Verzeichnis der Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
- (3) Zur Durchführung der Anlagenunterhaltung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 kann der Verband die notwendigen Arbeiten an Anlagen, die nicht der Abführung des Wassers dienen, vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Karten, Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Anlagenunterhaltung“ enthalten sind.
- (4) Zur Durchführung des Ausbaus und naturnahen Rückbau von Gewässern nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Karten, Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Ausbau“ enthalten sind.
- (5) Zur Durchführung der Landschaftspflege nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 kann der Verband die notwendigen Maßnahmen für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Karten, Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Landschaftspflege“ enthalten sind.

§ 5 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk drei Schaubeauftragte, davon mindestens einen praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 34 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, je einen Vertreter der unteren Naturschutzbehörde, des Amts für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, der unteren Forstbehörde, der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände sowie die im Rahmen des § 56 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt anerkannten Vereine rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 6 Aufzeichnung, Beseitigung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 7 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Verbandsausschuss.

§ 8 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes
 4. Wahl der Schaubeauftragten
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und Verträgen mit einem Wert von mehr als 50.000,00 €
 6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
 7. Entlastung des Vorstandes
 8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses sowie der Schaubeauftragten
 9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
 10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
 11. Beschlussfassung über die Durchführung von Aufgaben nach § 2 Abs. 2
- (2) Den ordentlichen Verbandsausschussmitgliedern obliegt die Berufung und Abberufung von Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 11 ordentlichen Mitgliedern sowie aus Vertretern der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene gemäß § 9a. Jedes ordentliche Verbandsausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen; Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig. Die Verbandsausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die ordentlichen Verbandsausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Zum ordentlichen Verbandsausschussmitglied und dessen Stellvertreter wählbar ist jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, die von einem Mitglied vorgeschlagen wird. Ordentliche Verbandsausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Verbandsausschusswahl.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzubestimmen. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl.
- (7) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält.
- (8) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis der Wahlen.



Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher, einem Teilnehmer und soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

- (11) Für die Berufungen gemäß § 8 Abs. 2 aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke gelten die Regelungen des § 9a.

§ 9a Berufene, Berufungsverfahren

- (1) Es werden in den Verbandsausschuss Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke befinden. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig ordentliches Verbandsausschussmitglied oder Vorstandsmitglied sein.
- (2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Verbandsausschussmitglieder nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 34 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen oder, dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllen unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben, soweit ansonsten die Voraussetzung des Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt wäre. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenden wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Berufung erfolgt auf der Grundlage der Vorschlagsliste.
- (3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Wenn ein Berufener vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz berufen werden. Die Berufung erfolgt auf der Grundlage der für die Wahlperiode gültigen Vorschlagsliste der Eigentümer und Nutzer gemäß Abs. 2, unter Überprüfung der Aktualität der Vorschlagsliste durch die in der Liste verzeichneten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer.
- (5) Ausscheidende Berufene bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.
- (6) Die ordentlichen Verbandsausschussmitglieder können einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 10 Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

§ 11 Beschließen im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn dieses den Verbandsausschussmitgliedern bei der Ladung mitgeteilt wurde. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Verbandsausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Jedes ordentliche Verbandsausschussmitglied hat eine Stimme.
- (4) Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünf- und vierzig von einhundert der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen und berufenen Mitglieder des Verbandsausschusses. Der Stimmenanteil eines Berufenen ergibt sich aus der Division der Gesamtstimmen der Berufenen geteilt durch die Anzahl der Berufenen. Das Stimmrecht eines Berufenen ist nicht übertragbar. Ist vor einer Abstimmung in einer Verbandsausschusssitzung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Verbandsausschussmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen zur Abstimmung soweit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Verbandsausschussmitglieder. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmenanteil.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem Verbandsausschussmitglied zu unterschreiben ist.

§ 12 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Verbandsausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Personen aus dem Kreis der Verbandsmitglieder. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Stellvertreter gewählt.

§ 14 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können Ihre Mitgliedsgemeinde nicht gleichzeitig im Verbandsausschuss vertreten.



§ 15 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Soweit technische Fragen hierbei in Betracht kommen, hat er sich mit dem Geschäftsführer ins Benehmen zu setzen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers und des Kassenverwalters.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufstellung der Jahresrechnung,
3. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
4. die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers und des Kassenverwalters,
5. die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren,
6. Verträge mit einem Wert bis 50.000,00 €.

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 19 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und rechtzeitig geladen ist.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die

Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 20 Geschäftsführer/ Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus der, vom Vorstand empfohlenen und vom Verbandsausschuss beschlossenen Geschäftsordnung.
- (2) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er nimmt mit beratender Stimme an den Vorstands- und Verbandsausschusssitzungen teil. Er ist leitender Ingenieur des Verbandes. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstand.

§ 21 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.
Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.
Die Erklärung ist vom Vorstandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 22 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Verbandsausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Verbandsausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten, die Schauführer Schaugeld.
- (3) Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche, durch den Verbandsausschuss festzulegende Aufwandsentschädigung.

§ 23 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig aufstellen, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan und ggf. die Nachträge vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Für die Aufgaben der Gewässerunterhaltung 2. Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgaben rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.



§ 24 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschieben erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, die durch Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 25 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 1. laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 2. Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
 3. Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 4. Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 26 Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorstandsvorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die Prüfstelle für Wasser- und Bodenverbände beim Wasserverbandtag e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen – Anhalt zur Prüfung ab.

§ 27 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 28 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig. Die Veranlagungsregeln beschließt der Verbandsausschuss.

§ 29 Beitragsverhältnis

- (1) Für die Verbandsbeiträge gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes des Dritten Teils des Wasserverbandsgesetzes mit der Maßgabe, dass sich die Beiträge für die Gewässerunterhaltung nach:
 1. dem Verhältnis der Fläche, mit dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind (Flächenbeitrag), und
 2. dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden im Verbandsgebiet gemäß § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamteinwohnerzahl als Maßstab für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch versiegelte Flächen (Erschwerungsbeitrag) bestimmt.
 Der Anteil der Erschwerungsbeiträge der Mitglieder beträgt unter Beachtung des Verhältnisses von Bodenfläche zu Siedlungs- und Verkehrsfläche im Verbandsgebiet 10 v. H. des Gesamtbeitrages. Zur Vermeidung besonderer Härten bei der Beitragshebung wird die Höchstgrenze für

den Erschwerungsbeitrag in Höhe von 100 v. H. des Gesamtbeitrages, der über dem Verbandsbeitrag liegt, der ohne einen Erschwerungsbeitrag zu zahlen wäre, festgelegt.

- (2) Flächen die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.
- (3) Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen nach § 114 Abs. 1 WG LSA.
- (4) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes bemessen sich die Zahlungsverpflichtungen der Antragsteller nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen. Die Kosten verteilen sich:
 1. Für die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1), auf die antragstellenden Mitglieder nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
 2. Für den Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) auf die antragstellenden Mitglieder nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
 3. Für die Landschaftspflege (§ 2 Abs. 2 Nr. 3) auf die antragstellenden Mitglieder nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

§ 30 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband unaufgefordert alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Änderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung einer Veränderung in den Veranlagungsgrundlagen (z.B. Flächengröße, Veränderung der Einwohnerzahl, Ausscheiden des Mitgliedes usw.) verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber dem Vorstandsvorsteher und dem Geschäftsführer oder gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn:
 1. das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 31 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden Monat ab 6 Tagen nach dem Fälligkeitstag. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 32 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen von bis zu 50% der jährlichen Beitragshöhe der Mitglieder bis zum 30. 06. des laufenden Jahres heben. Die Verteilung dieser Vorausleistungen richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 29.



§ 33 Rechtsbehelfe

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 34 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 35 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter Rechtsaufsicht des Landkreises Harz.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 36 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 100.000,00 €
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 und 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 37 Satzungsänderung

- (1) Anträge zur Änderung der Satzung sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Der Antrag muss die beabsichtigte Satzungsänderung sowie die Begründung hierzu enthalten.

- (2) Antragsberechtigt sind alle Verbandsmitglieder sowie alle amtierenden Verbandsausschussmitglieder und Vorstandsmitglieder.
- (3) Anträge zur Änderung der Satzung sind vom Vorstand zu beraten und mit einer Stellungnahme an den Verbandsausschuss zur Beschlussfassung weiterzuleiten.
- (4) Für Verbandsausschussbeschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (5) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und treten mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 38 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und Geschäftsführer sowie Personen nach § 30 Abs. 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 39 Gleichstellung

Alle Amts- Funktions- und Personalbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 40 Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandsatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Verbandsatzung vom 12. Oktober 2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 23. Januar 2007 außer Kraft.

Anlagen:

Verzeichnis Anlagenunterhaltung
 Verzeichnis Ausbau
 Verzeichnis Landschaftspflege
 Karte des Verbandsgebietes
 Verzeichnis der zu beteiligenden Interessenverbände

Wernigerode, den 27.01.2010

gez. Eichler
 Vorstandsvorsteher

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes „Ilse/Holtemme“ gemäß § 58 Abs. 2 WVG.

Halberstadt, den 23.02.2010

gez. Dr. Ermrich
 Landrat

Verzeichnis „Anlagenunterhaltung“ Anlage zur Satzung § 4, Abs. 3

Der Verband kann auf Antrag seiner Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten folgende Unterhaltung baulicher Anlagen gemäß § 80 WG LSA – Stauanlagen und § 110 WG LSA – Anlagen in und an Gewässern ausführen:

Sanierung, Neubau, Rückbau und laufende Instandhaltung der Bausubstanz folgender baulicher Anlagen wie:

- Stauanlagen gemäß § 80 WG LSA
- Durchlässe
- Ufermauern
- Gewässerverrohrungen
- Löschwasserentnahmestellen



- Einleitbauwerke
- Abschlagsbauwerke
- Rechenanlagen und Kiesfänge

Nicht zum Leistungsumfang gehören die erforderlichen Planungsleistungen und die Durchführung von wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß des § 93 WG LSA – Erfordernis der Genehmigung und des § 94 WG LSA – Gewässerschonstreifen.

Der Verband kann die vertraglich zu vereinbarenden Leistungen in Eigenleistung des Bauhofes bzw. soweit erforderlich, durch Vergabe der Leistungen gemäß VOB/VOL erbringen.

Bei der Vergabe der Leistungen erfolgt die Bauüberwachung und Abrechnung des Vorhabens durch den Verband.

Die Kostenregelung ergibt sich aus § 29, Abs. 4 Nr. 1.

Verzeichnis „Ausbau“

Anlage zur Satzung § 4, Abs. 4

Der Verband kann auf Antrag seiner Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten gemäß §§ 120 – 130 WG LSA Gewässerausbaumaßnahmen ausführen.

Nicht zum Leistungsumfang gehören die erforderlichen Planungsleistungen und die Durchführung des jeweils erforderlichen Genehmigungsverfahrens – Planfeststellung/UVP oder Plangenehmigung.

Der Verband kann die vertraglich zu vereinbarenden Leistungen in Eigenleistung des Bauhofes bzw. soweit erforderlich, durch Vergabe der Leistungen gemäß VOB/VOL erbringen.

Bei der Vergabe der Leistungen erfolgt die Bauüberwachung und Abrechnung des Vorhabens durch den Verband.

Die Kostenregelung ergibt sich aus § 29, Abs. 4 Nr. 2.

Verzeichnis „Landschaftspflege“

Anlage zur Satzung § 4, Abs. 5

Der Verband kann auf Antrag seiner Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten landschaftspflegerische Arbeiten wie:

- Kopfweidenpflege außerhalb des Gewässerprofils
- Baumschnittarbeiten an außerhalb des Gewässerprofils befindlichen Gehölzen, für die die Verkehrssicherungspflicht beim Verbandsmitglied liegt
- Pflege von gewässernahen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren und Pflege von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen der Verbandsmitglieder nach Abschluss der vertraglich gebundenen Aufwuchs- und Entwicklungspflege
- Mahd von Ufer- und Gewässerrandstreifen, Wegeseitengräben, die nicht der Unterhaltungspflicht des Verbandes unterliegen
- Müll- und Bruchholzberäumungen in den Gewässerschonstreifen ausführen.

Nicht zum Leistungsumfang gehören die Einholung naturschutzrechtlicher Genehmigungen und Fällgenehmigungen, ebenso erforderliche Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen.

Der Verband kann die vertraglich zu vereinbarenden Leistungen in Eigenleistung des Bauhofes bzw. soweit erforderlich, durch Vergabe der Leistungen gemäß VOB/VOL erbringen.

Bei der Vergabe der Leistungen erfolgt die Bauüberwachung und Abrechnung des Vorhabens durch den Verband.

Die Kostenregelung ergibt sich aus § 29, Abs. 4 Nr. 3.

5. Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Holtemme

Verbandssatzung

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 und § 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 567) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 47 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1992 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18. November 2009 folgende 5. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Punkte 15. bis 17. werden neu eingefügt:

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere über die folgenden Angelegenheiten zu beschließen:

15. Anträge auf Stundung bzw. Ratenzahlung, soweit der Wert der Forderung 50.000,00 € übersteigt oder die Dauer von 4 Jahren überschritten wird,
16. die Niederschlagung von Forderungen, soweit der Wert der Forderung 50.000,00 € übersteigt sowie den Erlass von Forderungen, soweit der Wert der Forderung 10.000,00 € übersteigt,
17. den Abschluss von gerichtlichen bzw. außergerichtlichen Vergleichen über Ansprüche soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Verbandsgeschäftsführung fallen.

Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.

Die Punkte 1. bis 14. bleiben unverändert. Der Absatz (2) bleibt unverändert bestehen.

§ 10

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen und vertritt den Verband nach außen. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Verbandssatzung oder Beschlüsse der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses zugewiesen sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge.
Der Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge entsprechend der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Über Entscheidungen mit einem Wert von über 50.000,00 € sind die Verbandsorgane zu informieren.

Die Verbandsorgane sind über Entscheidungen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zu informieren.

Die Absätze (1) b) und (2) bis (6) bleiben unverändert.

§ 11

Beschließender Verbandsausschuss

- (2) Der Verbandsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Davon entfallen auf die Verbandsmitglieder im Sinne von § 2:



Stadt Blankenburg hinsichtlich der Ortschaft Derenburg	ein Mitglied
Stadt Ilsenburg Ortsteil Darlingerode und Ortsteil Drübeck	ein Mitglied
Gemeinde Nordharz hinsichtlich der Ortschaften Heudeber, Langeln, Schmatzfeld, Veckenstedt und Wasserleben	ein Mitglied
Stadt Wernigerode	drei Mitglieder.

Absatz (1) sowie die Absätze (3) bis (6) bleiben unverändert.

§ 13

Sitzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist durch den Vorsitzenden der Versammlung nach Bedarf einzuberufen. Der Verbandsausschuss ist darüber hinaus einzuberufen, wenn dies drei Verbandsausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

Der Absatz (2) bleibt unverändert.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband erhebt zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge und Kostenerstattungen, Gebühren und Entgelte sowie sonstige Einnahmen. Zu diesem Zweck erlässt der Verband die notwendigen Abgabensatzungen.
- (2) Wird im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verbandes die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Verbandsmitglieder erforderlich oder einzelnen Verbandsmitgliedern wird durch die Aufgabenwahrnehmung ein besonderer Vorteil vermittelt, kann der Verband von den einzelnen Mitgliedern eine besondere Umlage erheben. Die besondere Umlage muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Verbandes für seine Mitglieds-gemeine stehen.
- (3) Soweit die Aufwendungen des Verbandes durch die Erträge aus Beiträgen, Kostenerstattungen, Gebühren, Entgelte, sonstige Einnahmen, Zuschüsse Dritter und die besonderen Umlagen nicht gedeckt werden können, ist von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage zu erheben. Die allgemeine Umlage kann nach Aufgabenbereichen differenziert werden.
- (4) Die allgemeine Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der zum Verbandsgebiet gehörenden Ortsteile des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl des Verbandes berechnet bzw. erhoben. Für die Berechnung der allgemeinen Umlage für ein Wirtschaftsjahr ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres vor dem Wirtschaftsjahr ermittelt hat.

Wird durch das Landesamt für Statistik keine Einwohnerzahl zur Verfügung gestellt, ist die am 31. Dezember des vorletzten Jahres vor dem Wirtschaftsjahr vom zuständigen Einwohnermeldeamt ermittelte Einwohnerzahl maßgebend.

- (5) Der Umlagebedarf ist im Wirtschaftsplan festzusetzen.

§ 22

Sonstige Vorschriften

Der Absatz (2) wird neu eingefügt:

- (2) Abweichend von § 16 Absatz 1 GKG-LSA wird in Anwendung des § 16 Absatz 2 GKG-LSA bestimmt, dass für den Verband die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gelten, wobei die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches erfolgt.

Der Absatz (1) bleibt unverändert bestehen. Der bisherige Absatz (2) wird zu Absatz (3).

§ 23 **In-Kraft-Treten**

Die 5. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 14. Dezember 2009

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

Anlage

Mitgliederverzeichnis des Abwasserverbandes Holtemme

Die Verbandsmitglieder sind:

1. Stadt Blankenburg hinsichtlich der Ortschaft Derenburg	ein Mitglied	1 Stimme
2. Stadt Ilsenburg Ortsteil Darlingerode und Ortsteil Drübeck	vier Mitglieder	4 Stimmen
3. Gemeinde Nordharz hinsichtlich der Ortschaften Heudeber, Langeln, Schmatzfeld, Wasserleben und Veckenstedt	drei Mitglieder	3 Stimmen
4. Stadt Wernigerode	acht Mitglieder	8 Stimmen

Genehmigungsvermerk der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde vom 05.02.2010, Az.: 15 11 01 00 89

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit genehmige ich gemäß § 14 (2) GKG LSA die von der Versammlung des Abwasserverbandes Holtemme auf der Sitzung am 18.11.2009 beschlossene 5. Änderung der Verbandssatzung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. Fabian

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Huy-Fallstein“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Schmutzwasserentsorgungsleitungen in der Ortslage Athenstedt in der Gemarkung Athenstedt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GGBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GGBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der Wasser- und Abwasserzweckverband „Huy-Fallstein“ (Sargstedter Weg 1-2, 38820 Halberstadt) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde für die o.g. Schmutzwasserentsorgungsleitungen eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten. Schmutzwasserentsorgungsleitungen Athenstedt



Amtsgericht: Halberstadt
 Grundbuchamt: Halberstadt
Gemarkung: **Athenstedt**
 Flur: 1
 Flurstück: 78
 Flur: 2
 Flurstücke: 38/1, 38/2, 38/3
 Flur: 3
 Flurstücke: 428/37, 37/39

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von **4 Wochen** nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Heiligegeiststr. 7, Zimmer 123 in 06484 Quedlinburg zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags 8.30 bis 12.00 Uhr
 dienstags 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
 donnerstags 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
 freitags 8.30 bis 12.00 Uhr.

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

gez. Dr. Ermrich Halberstadt, 19.01.2010

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Huy-Fallstein“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasserversorgungsleitungen in der Ortslage Athenstedt in den Gemarkungen Athenstedt und Danstedt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der Wasser- und Abwasserzweckverband „Huy-Fallstein“ (Sargstedter Weg 1-2, 38820 Halberstadt) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde für die o.g. Trinkwasserversorgungsleitungen eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Trinkwasserversorgungsleitungen Athenstedt

Amtsgericht: Halberstadt
 Grundbuchamt: Halberstadt
Gemarkung: **Athenstedt**
 Flur: 1
 Flurstücke: 91/16, 17, 13, 94, 20/5, 105/20
 Flur: 2
 Flurstücke: 84/34, 33
 Flur: 3
 Flurstücke: 561/5, 46, 376/37, 382/8, 508/8, 509/8, 510/8, 511/8, 496/8, 8/4, 349/19, 144, 179, 195, 164, 521/37, 559/37, 37/17, 293/37, 232/37
 Flur: 4
 Flurstücke: 68/22, 22/3, 22/8, 22/10, 33/21, 63/18, 62/18, 28
Gemarkung: **Danstedt**
 Flur: 1
 Flurstück: 51

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von **4 Wochen** nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Heiligegeiststr. 7, Zimmer 123 in 06484 Quedlinburg zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags 8.30 bis 12.00 Uhr
 dienstags 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
 donnerstags 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
 freitags 8.30 bis 12.00 Uhr.

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

gez. Dr. Ermrich

Halberstadt, 21.01.2010

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Huy-Fallstein“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Schmutzwasserentsorgungsleitungen in der Ortslage Badersleben in der Gemarkung Badersleben.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der Wasser- und Abwasserzweckverband „Huy-Fallstein“ (Sargstedter Weg 1-2, 38820 Halberstadt) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde für die o.g. Schmutzwasserentsorgungsleitungen eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Schmutzwasserentsorgungsleitungen Badersleben

Amtsgericht: Halberstadt
 Grundbuchamt: Halberstadt
Gemarkung: **Badersleben**
 Flur: 4
 Flurstück: 19/1, 23
 Flur: 6
 Flurstücke: 7, 306/9, 307/9, 62/2, 64/1, 263/65, 65/4
 Flur: 11
 Flurstücke: 273/1, 275, 102, 101/1, 100/1, 99/1, 98/1, 97/1, 96/1, 95/1, 94/1, 93/1, 93/2, 230, 231, 138

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von **4 Wochen** nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Heiligegeiststr. 7, Zimmer 123 in 06484 Quedlinburg zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags 8.30 bis 12.00 Uhr
 dienstags 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
 donnerstags 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
 freitags 8.30 bis 12.00 Uhr.

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

gez. Dr. Ermrich

Halberstadt, 21.01.2010



Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Huy-Fallstein“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Schmutzwasserentsorgungsleitungen in der Ortslage Danstedt in der Gemarkung Danstedt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der Wasser- und Abwasserzweckverband „Huy-Fallstein“ (Sargstedter Weg 1-2, 38820 Halberstadt) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde für die o.g. Schmutzwasserentsorgungsleitungen eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Schmutzwasserentsorgungsleitungen Danstedt

Amtsgericht: Halberstadt
Grundbuchamt: Halberstadt
Gemarkung: Danstedt
Flur: 6
Flurstücke: 59/3, 61/3
Flur: 3
Flurstücke: 913, 604/85, 883, 217/77, 167/4, 167/5, 165/1
Flur: 2
Flurstücke: 245, 234, 62/1, 62/2

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von **4 Wochen** nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Heiligegeiststr. 7, Zimmer 123 in 06484 Quedlinburg zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags	8.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.30 bis 12.00 Uhr.

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

gez. Dr. Ermrich Halberstadt, 14.01.2010

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung de Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Huy-Fallstein“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwas- serversorgungsleitungen in der Ortslage Pabstorf in der Gemarkung Pabstorf.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der Wasser- und Abwasserzweckverband „Huy-Fallstein“ (Sargstedter Weg 1-2, 38820 Halberstadt) beim Landkreis

Harz, Untere Wasserbehörde für die o.g. Trinkwasserversorgungsleitungen eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Trinkwasserversorgungsleitungen Pabstorf

Amtsgericht: Halberstadt
Grundbuchamt: Halberstadt
Gemarkung: Pabstorf
Flur: 9
Flurstücke: 70/2, 45
Flur: 10
Flurstücke: 1/1, 3, 376, 191, 268, 353, 273, 318/1, 318/7, 338/5, 337, 91, 371, 387, 389, 388
Flur: 11
Flurstücke: 241, 50, 49, 48, 47, 46, 227, 239, 230

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von **4 Wochen** nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Heiligegeiststr. 7, Zimmer 123 in 06484 Quedlinburg zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags	8.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.30 bis 12.00 Uhr.

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

gez. Dr. Ermrich Halberstadt, 28.01.2010

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Huy-Fallstein“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trink- wasserversorgungsleitungen in der Ortslage Rohrshem in der Gemarkung Rohrshem.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der Wasser- und Abwasserzweckverband „Huy-Fallstein“ (Sargstedter Weg 1-2, 38820 Halberstadt) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde für die o.g. Trinkwasserversorgungsleitungen eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Trinkwasserversorgungsleitungen Rohrshem

Amtsgericht: Halberstadt
Grundbuchamt: Halberstadt

Gemarkung: Rohrshem



Flur: 14
Flurstücke: 190, 95, 92, 80, 64, 87, 85, 69, 84, 86, 68, 103, 93, 70

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von **4 Wochen** nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Heiligegeiststr. 7, Zimmer 123 in 06484 Quedlinburg zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags	8.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.30 bis 12.00 Uhr.

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

gez. Dr. Ermrich Halberstadt, 21.01.2010

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Huy-Fallstein“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasserversorgungsleitungen in der Ortslage Ströbeck in der Gemarkung Ströbeck.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der Wasser- und Abwasserzweckverband „Huy-Fallstein“ (Sargstedter Weg 1-2, 38820 Halberstadt) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde für die o. g. Trinkwasserversorgungsleitungen eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Trinkwasserversorgungsleitungen Ströbeck

Amtsgericht: Halberstadt
Grundbuchamt: Halberstadt

Gemarkung: Ströbeck

Flur: 1
Flurstücke: 397/14, 298/15, 299/15, 16/6, 17/15, 17/3, 44/7, 45/3, 46/3, 47/3
Flur: 2
Flurstücke: 186, 27/2, 83/9, 193, 195, 416/102
Flur: 3
Flurstücke: 151/23, 23/1, 26/1, 726, 39/1, 545, 544, 38/13, 522, 405/7, 62/1, 573, 74/2, 7/24, 7/21, 591
Flur: 6
Flurstücke: 87, 67, 66, 65, 64, 144
Flur: 7
Flurstücke: 295/35, 296/35, 358/35, 115, 114, 123, 124, 89/1, 104/5, 104/7, 104/6, 105/8

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von **4 Wochen** nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Heiligegeiststr. 7, Zimmer 123 in 06484 Quedlinburg zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags	8.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.30 bis 12.00 Uhr.

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

gez. Dr. Ermrich Halberstadt, 22.01.2010

Öffentliche Bekanntmachung

Bescheinigungsverfahren gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, S. 2192) i.V.m. § 7 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechtes (Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20.12.1994 BGBl. I, S. 3900)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (ZVO) beantragt beim Landkreis Harz als untere Wasserbehörde die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den **Schmutzwasserkanal und die Niederschlagswasserkanäle in der Ortslage Bad Suderode**

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an den nachfolgend bezeichneten Grundstücken zugunsten des ZVO und umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in der Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Sie schließt folgende Grundstücke ein:

Gemarkung: Bad Suderode

Flur: 2
Flurstücke: 204; 209/6; 209/7; 209/8; 209/9; 228/27; 228/109; 228/119; 228/120; 248/1; 248/3; 248/4; 383; 384; 432; 720; 1360/228; 2064/177; 2102/181

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können innerhalb von **4 Wochen** nach Veröffentlichung im Amtsblatt von jedermann – der ein berechtigtes Interesse darlegt – beim Landkreis Harz, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Zimmer 120, Heiligegeiststrasse 7, 06484 Quedlinburg zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Das Umweltamt des Landkreises Harz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 SachenR-DV.

Gegen die Richtigkeit der beantragten Rechte kann während des vorgenannten Auslegungszeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt Widerspruch eingelegt werden.

gez. Dr. Ermrich

Öffentliche Bekanntmachung

Bescheinigungsverfahren gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, S. 2192) i.V.m. § 7 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechtes (Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20.12.1994 BGBl. I, S. 3900)



Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (ZVO) beantragt beim Landkreis Harz als untere Wasserbehörde die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die **Trinkwasserverbindungsleitung Friedrichsbrunn - Allrode**

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an den nachfolgend bezeichneten Grundstücken zugunsten des ZVO und umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in der Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Sie schließt folgende Grundstücke ein:

Gemarkung:	Allrode
Flur:	2
Flurstücke:	26; 46
Flur:	3
Flurstücke:	11
Flur:	4
Flurstücke:	86; 87; 89; 90; 101; 106; 190/2

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können innerhalb von **4 Wochen** nach Veröffentlichung im Amtsblatt von jedermann – der ein berechtigtes Interesse darlegt – beim Landkreis Harz, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Zimmer 120, Heiligegeiststrasse 7, 06484 Quedlinburg zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00Uhr
freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Das Umweltamt des Landkreises Harz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 SachenR-DV.

Gegen die Richtigkeit der beantragten Rechte kann während des vorgenannten Auslegungszeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Friedrich- Ebert- Str. 42, 38820 Halberstadt Widerspruch eingelegt werden.

gez. Dr. Ermrich

Öffentliche Bekanntmachung

Bescheinigungsverfahren gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG vom 20.12.1993;BGBl.I, S. 2192) i.V.m.§ 7 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechtes (Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20.12.1994 BGBl.I,S.3900)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (ZVO) beantragt beim Landkreis Harz als untere Wasserbehörde die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die **Trinkwasserverbindungsleitung Friedrichsbrunn - Allrode**

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an den nachfolgend bezeichneten Grundstücken zugunsten des ZVO und umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in der Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Sie schließt folgende Grundstücke ein:

Gemarkung:	Friedrichsbrunn
Flur:	3
Flurstücke:	345/3; 349/54

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können innerhalb von **4 Wochen** nach Veröffentlichung im Amtsblatt von jedermann – der ein berechtigtes Interesse darlegt – beim Landkreis Harz, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Zimmer 120, Heiligegeiststrasse 7, 06484 Quedlinburg zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00Uhr
Freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Das Umweltamt des Landkreises Harz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 SachenR-DV.

Gegen die Richtigkeit der beantragten Rechte kann während des vorgenannten Auslegungszeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Friedrich- Ebert- Str. 42, 38820 Halberstadt Widerspruch eingelegt werden.

gez. Dr. Ermrich

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadtwerke Wernigerode GmbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Wernigerode, Benzingeröder Chaussee in der Gemarkung Wernigerode.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Stadtwerke Wernigerode GmbH (Am Kupferhammer 38, 38855 Wernigerode) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde für die o.g. Trinkwasserleitung eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Trinkwasserleitung Wernigerode, Benzingeröder Chaussee

Amtsgericht:	Wernigerode
Grundbuchamt:	Wernigerode
Gemarkung:	Wernigerode
Flur:	11
Flurstücke:	459/106, 457/106, 455/106, 453/106, 451/107, 449/108, 447/108, 431/109, 429/109, 128, 127, 425/122, 423/122, 421/122, 420/122, 419/122, 417/122, 418/122, 415/122, 413/122, 416/122, 422/122

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von **4 Wochen** nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Heiligegeiststr. 7, Zimmer 123 in 06484 Quedlinburg zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags	8.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.30 bis 12.00 Uhr.

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

gez. Dr. Ermrich

Halberstadt, 08.02.2010



Öffentliche Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadtwerke
Wernigerode GmbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die
Trinkwasserleitung von Heimbürg nach Derenburg
in den Gemarkungen Derenburg und Heimbürg.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Stadtwerke Wernigerode GmbH (Am Kupferhammer 38, 38855 Wernigerode) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde für die o.g. Trinkwasserleitung eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Trinkwasserleitung von Heimbürg nach Derenburg

Amtsgericht: Wernigerode

Grundbuchamt: Wernigerode

Gemarkung: Derenburg

Flur: 16

Flurstücke: 39/1, 77/1, 42, 81/5, 81/7, 81/8, 280/78, 26/2, 26/1, 43, 83, 82, 81/6, 81/4, 81/3, 81/2, 81/1

Flur: 17

Flurstücke: 149/31, 36/1, 101/34, 100/34, 172/50, 105/36, 51, 52, 119/35, 148/31, 161/33, 120/35, 98/31, 159/32, 121/35, 129/30, 29, 37, 20, 193/28, 53, 189/30, 188/30

Flur: 18

Flurstücke: 115, 116/5, 116/2, 102/5, 102/6, 352/97, 77/5, 810, 341/97, 345/97, 98/2, 97/11, 100/4, 351/96, 343/97, 619/96

Gemarkung: Heimbürg

Flur: 1

Flurstücke: 32/1, 32/2, 34/3, 30, 34/1, 33

Flur: 3

Flurstücke: 29, 24, 27, 26, 28, 25

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von **4 Wochen** nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Heiligegeiststr. 7, Zimmer 123 in 06484 Quedlinburg zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags	8.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.30 bis 12.00 Uhr.

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

gez. Dr. Ermrich

Halberstadt, 09.02.2010

Öffentliche Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadtwerke
Wernigerode GmbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung vom
Wasserwerk Zillierbach nach Elbingerode
in den Gemarkungen Wernigerode und Elbingerode.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Stadtwerke Wernigerode GmbH (Am Kupferhammer 38, 38855 Wernigerode) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde für die o.g. Trinkwasserleitung eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Trinkwasserleitung vom Wasserwerk Zillierbach nach Elbingerode

Amtsgericht: Wernigerode

Grundbuchamt: Wernigerode

Gemarkung: Wernigerode

Flur: 42

Flurstücke: 80, 47/7, 47/5, 47/6

Gemarkung: Elbingerode

Flur: 22

Flurstücke: 63/35, 60/35, 65/35

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von **4 Wochen** nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Heiligegeiststr. 7, Zimmer 123 in 06484 Quedlinburg zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags	8.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.30 bis 12.00 Uhr.

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

gez. Dr. Ermrich

Halberstadt, 08.02.2010

Öffentliche Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Antrages des Trink- und
Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung auf
Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
für Trinkwasserhauptleitung bzw. Trinkwasserhochbehälter
in Altenbrak, Rolandseck in der Gemarkung Altenbrak.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung (Westerhäuser Landstr. 13, 38889 Blankenburg) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde, für die o.g. Trinkwasserleitung eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

**Trinkwasserleitung Altenbrak, Rolandseck**

Amtsgericht: Wernigerode
 Grundbuchamt: Wernigerode
Gemarkung: Altenbrak
Flur: 4
 Flurstücke: 482/2, 485, 554/0, 555/0, 488/2, 276/45

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von **4 Wochen** nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Heiligegeiststr. 7, Zimmer 123 in 06484 Quedlinburg zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags	8.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.30 bis 12.00 Uhr.

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

gez. Dr. Ermrich Halberstadt, 10.02.2010

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Huy-Fallstein“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasserversorgungsleitungen in der Ortslage Huy-Neinstedt in der Gemarkung Huy-Neinstedt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der Wasser- und Abwasserzweckverband „Huy-Fallstein“ (Sargstedter Weg 1-2, 38820 Halberstadt) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde für die o.g. Trinkwasserversorgungsleitungen eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Trinkwasserversorgungsleitungen Huy-Neinstedt

Amtsgericht: Halberstadt
 Grundbuchamt: Halberstadt
 Gemarkung: Huy-Neinstedt
Flur: 1
 Flurstücke: 246/158, 69/2, 69/1, 270/69, 71/1, 330/69, 331/69, 69/3, 71/2, 282/72, 74, 372/73, 380/73, 383/73, 75, 76, 90/2, 206, 150/1, 204, 267/69
Flur: 2
 Flurstücke: 145/8, 603, 602

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von **4 Wochen** nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Heiligegeiststr. 7, Zimmer 123 in 06484 Quedlinburg zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags	8.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.30 bis 12.00 Uhr.

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

gez. Dr. Ermrich Halberstadt, 02.02.2010

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Huy-Fallstein“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Schmutzwasserentsorgungsleitungen in der Ortslage Huy-Neinstedt in der Gemarkung Huy-Neinstedt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der Wasser- und Abwasserzweckverband „Huy-Fallstein“ (Sargstedter Weg 1-2, 38820 Halberstadt) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde für die o.g. Schmutzwasserentsorgungsleitungen eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Schmutzwasserentsorgungsleitungen Huy-Neinstedt

Amtsgericht: Halberstadt
 Grundbuchamt: Halberstadt
Gemarkung: Huy-Neinstedt
Flur: 1
 Flurstücke: 206, 204, 184, 77, 182/156, 153/5, 78, 82/1, 90/3, 69/2, 270/69, 330/69, 331/69, 69/3, 71/2, 282/72, 74, 75, 76, 90/2, 359/99, 267/69
Flur: 2
 Flurstücke: 712, 261/4, 261/3

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von **4 Wochen** nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Heiligegeiststr. 7, Zimmer 123 in 06484 Quedlinburg zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags	8.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.30 bis 12.00 Uhr.

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

gez. Dr. Ermrich Halberstadt, 02.02.2010



Öffentliche Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Huy-Fallstein“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasserversorgungsleitungen in der Ortslage Rhoden in der Gemarkung Rhoden.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der Wasser- und Abwasserzweckverband „Huy-Fallstein“ (Sargstedter Weg 1-2, 38820 Halberstadt) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde für die o.g. Trinkwasserversorgungsleitungen eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Trinkwasserversorgungsleitungen Rhoden

Amtsgericht: Halberstadt
Grundbuchamt: Halberstadt
Gemarkung: Rhoden
Flur: 10
Flurstücke: 204, 137, 138, 267, 107/1, 273/1, 51/1, 75/3, 73/1, 74/2

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von **4 Wochen** nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Heiligegeiststr. 7, Zimmer 123 in 06484 Quedlinburg zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags	8.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.30 bis 12.00 Uhr.

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

gez. Dr. Ermrich Halberstadt, 08.02.2010

Öffentliche Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Huy-Fallstein“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Schmutzwasserentsorgungsleitungen in der Ortslage Wegeleben in der Gemarkung Wegeleben.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der Wasser- und Abwasserzweckverband „Huy-Fallstein“ (Sargstedter Weg 1-2, 38820 Halberstadt) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde für die o.g. Schmutzwasserentsorgungsleitungen eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Schmutzwasserentsorgungsleitungen Wegeleben

Amtsgericht: Halberstadt
Grundbuchamt: Halberstadt
Gemarkung: Wegeleben
Flur: 3
Flurstücke: 207/2, 203/26, 203/27, 220/24, 220/23, 1232/220, 1230/220, 1228/220, 198/3, 794, 220/72, 454, 721, 722, 211/2, 920/208
Flur: 11
Flurstücke: 829, 857, 856, 733/265, 730/265, 729/265, 771, 691/279, 486/282, 748, 3/1, 3/2

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von **4 Wochen** nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Heiligegeiststr. 7, Zimmer 123 in 06484 Quedlinburg zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

Montags	8.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.30 bis 12.00 Uhr.

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

gez. Dr. Ermrich

Halberstadt, 22.02.2010

Öffentliche Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Huy-Fallstein“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasserversorgungsleitungen in der Ortslage Wegeleben in der Gemarkung Wegeleben.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der Wasser- und Abwasserzweckverband „Huy-Fallstein“ (Sargstedter Weg 1-2, 38820 Halberstadt) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde für die o.g. Trinkwasserversorgungsleitungen eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Trinkwasserversorgungsleitungen Wegeleben

Amtsgericht: Halberstadt
Grundbuchamt: Halberstadt
Gemarkung: Wegeleben
Flur: 2
Flurstücke: 16/64, 16/63, 16/62, 16/61, 16/60
Flur: 3
Flurstücke: 220/24, 220/23, 1232/220, 1230/220, 1228/220, 794
Flur: 11
Flurstücke: 775, 776, 696/330, 695/330, 694/330, 771, 766, 344/50, 344/53, 344/59, 344/58, 344/45, 344/44, 344/41, 344/40, 344/39, 344/38, 344/21, 344/20, 344/19, 344/18, 344/33



Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von **4 Wochen** nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Heiligegeiststr. 7, Zimmer 123 in 06484 Quedlinburg zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

Montags	8.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.30 bis 12.00 Uhr.

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

gez. Dr. Ermrich

Halberstadt, 22.02.2010

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Wülperode in der Gemarkung Wülperode.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der Wasser- und Abwasserzweckverband „Ilsetal“ (Hornburger Str. 20, 38835 Osterwieck) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde, für die o.g. Trinkwasserleitung eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Trinkwasserleitung Wülperode

Amtsgericht:	Halberstadt
Grundbuchamt:	Halberstadt
Gemarkung:	Wülperode
Flur:	11
Flurstücke:	145, 224, 82, 81, 80, 79, 36, 160, 161, 159, 21, 96, 22, 24, 32, 48, 52, 176, 55, 54, 56, 59

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von **4 Wochen** nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Heiligegeiststr. 7, Zimmer 123 in 06484 Quedlinburg zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags	8.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.30 bis 12.00 Uhr.

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

gez. Dr. Ermrich

Halberstadt, 09.02.2010

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasserversorgungsleitungen von Elbingerode Hochbehälter I Lerchenkopf zum Büchenberg Elbingerode Hochbehälter II Lerchenkopf zum Ortsnetz in der Gemarkung Elbingerode.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“ (In den sauren Wiesen 1, 38855 Wernigerode/OT Silstedt) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde für die o.g. Trinkwasserversorgungsleitungen eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Trinkwasserversorgungsleitungen Elbingerode

Amtsgericht:	Wernigerode
Grundbuchamt:	Wernigerode
Gemarkung:	Elbingerode
Flur:	22
Flurstücke:	65/35, 36, 34/2, 29/3, 27, 13, 12, 60, 19/19, 19/3

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von **4 Wochen** nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Heiligegeiststr. 7, Zimmer 123 in 06484 Quedlinburg zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags	8.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.30 bis 12.00 Uhr.

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

gez. Dr. Ermrich

Halberstadt, 08.02.2010

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadtwerke Wernigerode GmbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung von Reddeber über Minsleben nach Silstedt in den Gemarkungen Reddeber, Minsleben und Silstedt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Stadtwerke Wernigerode GmbH (Am Kupferhammer 38, 38855 Wernigerode) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde für die o.g. Trinkwasserleitung eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.



Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Pegel im Landkreis Harz

Trinkwasserleitung von Reddeber über Minsleben nach Silstedt

Amtsgericht: Wernigerode
Grundbuchamt: Wernigerode

Gemarkung: Reddeber
Flur: 2

Flurstücke: 637/223, 583/222, 225/9, 223/1, 656/223, 381/225, 869/222, 871/225, 371/221, 454, 873/223

Gemarkung: Minsleben
Flur: 1

Flurstücke: 331, 1295/61, 322, 325, 1298/270, 233/2, 233/3, 233/4, 233/5, 233/6, 233/7, 233/8, 233/9, 233/10, 233/11, 233/12, 233/13, 233/14, 233/15, 233/24, 233/22, 233/23, 234, 919/165, 233/25, 232/1, 303/216, 231, 221, 220, 408, 215, 301/214, 488/188, 187, 167, 173, 860/171, 1000/168, 999/168, 916/165, 917/165, 918/165, 164, 473/158, 474/158, 475/158, 476/158, 477/158, 300/155, 155/1, 154, 153/4, 153/2, 658/152, 308, 160

Gemarkung: Silstedt
Flur: 1
Flurstücke: 348, 326, 327, 1141/136

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von **4 Wochen** nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Heiligegeiststr. 7, Zimmer 123 in 06484 Quedlinburg zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags	8.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.30 bis 12.00 Uhr.

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

gez. Dr. Ermrich

Halberstadt, 03.03.2010

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Pegel (Messstellen) im Landkreis Harz.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der LHW (Willi-Brundert-Str. 14, 06132 Halle (Saale)) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde, für die Pegel im Landkreis Harz eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers.

Amtsgericht: Quedlinburg
Grundbuchamt: Quedlinburg
Gemarkung: Diftfurt **Gemarkung: Thale**
Flur: 4 Flur: 15
Flurstücke: 13/2 Flurstück: 1

Gemarkung: Harzgerode **Gemarkung: Hausneindorf**
Flur: 13 Flur: 10
Flurstück: 19 Flurstück: 426

Amtsgericht: Wernigerode
Grundbuchamt: Wernigerode
Gemarkung: Tanne **Gemarkung: Königshütte**
Flur: 1 Flur: 9
Flurstück: 193 Flurstück: 81/2

Gemarkung: Elend **Gemarkung: Königshütte**
Flur: 4 Flur: 1
Flurstück: 540 Flurstück: 10/2

Gemarkung: Trautenstein **Gemarkung: Hasselfelde**
Flur: 5 Flur: 1
Flurstück: 350 Flurstück: 885

Gemarkung: Blankenburg **Gemarkung: Derenburg**
Flur: 4 Flur: 21
Flurstück: 1119/2 Flurstück: 4

Gemarkung: Wernigerode **Gemarkung: Wernigerode**
Flur: 42 Flur: 15
Flurstück: 1/2 Flurstück: 781/39

Gemarkung: Silstedt **Gemarkung: Minsleben**
Flur: 1 Flur: 1
Flurstück: 302/105 Flurstück: 261/1

Gemarkung: Derenburg
Flur: 17
Flurstück: 57

Amtsgericht: Halberstadt
Grundbuchamt: Halberstadt
Gemarkung: Wegeleben **Gemarkung: Ströbeck**
Flur: 13 Flur: 3
Flurstück: 451 Flurstück: 91/1

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von **4 Wochen** nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Heiligegeiststr. 7, Zimmer 123 in 06484 Quedlinburg zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags	8.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.30 bis 12.00 Uhr.

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

gez. Dr. Ermrich

Halberstadt, 04.03.2010



C. Regionale Behörden und Einrichtungen

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Leitung Nr. 7 Was. UW Wasserleben - Osterwieck

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Harz sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Schauen	4, 5, 7
Osterwieck	11, 12, 13
Wasserleben	4, 6

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt
Referat 106

Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 20.03.2010 bis zum 19.04.2010 im Raum D4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Rohde

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG Schillerstraße 3 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20 kV Leitung Nr. 29 UW Hüttenrode

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Harz sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Rübeland	3, 4, 5, 8, 9, 11
Elbingerode	5, 6, 8, 13

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106

Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 20.03.2010 bis zum 19.04.2010 im Raum CE19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter
Tel.: 0345 / 514 3779 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Morgenstern

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**20-kV-Leitung Nr. 5 Was. UW Wasserleben – Bühne und
20-kV-Leitung Nr. 12 Was. SST Dardesheim – Rhoden Kulturhaus**

gestellt hat.



In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Harz sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Schauen	3, 6
Lüttgenrode	2, 3, 5, 6
Stötterlingen	8, 9
Wülperode	7, 9, 10, 11, 12
Wasserleben	4, 6
Bühne	3, 4
Dardesheim	1
Deersheim	4
Hessen	3, 5, 6, 7, 9, 12, 13, 14
Veltheim	1, 3, 4
Osterode	1, 2, 3, 5
Rhoden	1, 2, 10

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 20.03.2010 bis zum 19.04.2010 im Raum D4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Rohde

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die
E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Leitung Nr. 10 Was SSt Dardesheim – Athenstedt Danstedter Berg

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Harz sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Dardesheim	3, 4, 8, 9, 12
Badersleben	2
Zilly	5, 6, 7
Athenstedt	1, 4

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 20.03.2010 bis zum 19.04.2010 im Raum CE. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Dienstag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Bekanntmachung der Jahresrechnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz für das Haushaltsjahr 2008

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RegPIGHarz) hat gemäß § 108a Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in Verbindung mit dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 26.02.1998, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA, S. 238) in ihrer Sitzung am 26.02.2010 mit Beschluss-Nr. 05-RV01/2010 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 bestätigt und dem Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft die Entlastung erteilt.

Gemäß § 108a Abs. 3 der GO LSA wird die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht sowie der o. g. Beschluss der Regionalversammlung



vom Tage der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz, Am Schiffbleek 3 in 06484 Quedlinburg zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Quedlinburg, den 03.03.2010

gez. Dr. Michael Ermrich
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz

D. Sonstige Mitteilungen

Stellenausschreibung – für eine ehrenbeamtliche Tätigkeit im Brandschutz –

Im Rahmen der Neustrukturierung des überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung sind im Landkreis Harz zum 01.07.2010 folgende Funktionen im Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen:

Brandschutzabschnittsleiter 1 (West)

Stellvertretender Brandschutzabschnittsleiter 1 (West)

Brandschutzabschnittsleiter 2 (Ost)

Stellvertretender Brandschutzabschnittsleiter 2 (Ost)

Der Brandschutzabschnitt 1 (West) umfasst ca. 1.100 km² und die Kommunen Stadt Wernigerode, Stadt Oberharz am Brocken, Stadt Blankenburg, Stadt Thale, Stadt Ilsenburg, Stadt Osterwieck, Gemeinde Nordharz sowie die noch nicht zugeordneten Kommunen Gemeinde Allrode, Gemeinde Westerhausen

Der Brandschutzabschnitt 2 (Ost) umfasst ca. 1.000 km² und die Kommunen Stadt Halberstadt, Stadt Quedlinburg, Stadt Ballenstedt, Stadt Harzgerode, Stadt Falkenstein/Harz, Gemeinde Huy, Verbandsgemeinde Vorharz sowie die noch nicht zugeordneten Kommunen Stadt Gernode/Harz, Gemeinde Bad Suderode, Gemeinde Rieder, Gemeinde Neudorf

Der Aufgabenbereich des Brandschutzabschnittsleiters umfasst die Aufsicht über die Feuerwehren des Abschnitts, die Leitung von Großeinsätzen, Planung und Durchführung von Übungen und die Beratung der Wehrleiter und Verwaltungen in Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister und dem zuständigen Fachamt der Kreisverwaltung sowie die Mitwirkung in der Technischen Einsatzleitung des Landkreises. Der Brandschutzabschnittsleiter ist Abwesenheitsvertreter des Kreisbrandmeisters in seinem Abschnitt. Die Funktionsträger erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Harz zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige.

Für die Wahrnehmung der Aufgabe werden folgende Qualifikationen/Bedingungen vorausgesetzt:

- abgeschlossener Lehrgang „Führer von Führungsgruppen und Verbänden“
- aktive Mitgliedschaft in einer Feuerwehr des Landkreises
- keine Funktion als Orts-, Stadt- oder Gemeindeführer bzw. keine Führungsfunktion in den Feuerwehrbereitschaften des Landkreises (Stichtag 31.12.2010)
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft eigenes Fahrzeug für dienstliche Zwecke zu nutzen
- Tagesverfügbarkeit für geplante dienstliche Maßnahmen
- Bereitschaft zur Weiterbildung

Bewerbungen richten Sie bitte bis 16.04.2010 an das Ordnungsamt des Landkreises Harz, Sachgebiet für Brand- und Katastrophenschutz, Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt. Gemäß § 16 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes erfolgt im Mai 2010 die Auswahl zur Besetzung dieser Funktionen im Rahmen eines Vorschlagsverfahrens durch die Wehrleiter des jeweiligen Brandschutzabschnitts.

Der Landrat

Trinkwasserleitungen aus Blei – ein gesundheitsrelevantes Problem

Bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts ist es durchaus üblich gewesen, Trinkwasserleitungen aus Blei einzusetzen. Solche Bleileitungen, welche in einigen Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen auch in unserer Region noch immer vorhanden sind, können jedoch permanent geringe Mengen Blei an das Trinkwasser abgeben. Besonders wenn das Wasser längere Zeit in der betreffenden Leitung steht (beispielsweise über Nacht) lassen sich erhöhte Bleikonzentrationen nachweisen. Inzwischen ist bekannt, dass Blei, auch bei längerfristiger Aufnahme in geringen Dosierungen für den Menschen gesundheitsschädlich ist. Insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern können nervenschädigende Wirkungen eintreten, wenn diese Blei aufnehmen. Diese Schädigungen äußern sich beispielsweise als Störung der Feinmotorik, der Wahrnehmung oder des Lern-/Reaktionsverhaltens. Deshalb gelten Säuglinge und Kleinkinder, aber auch Schwangere und Frauen im gebärfähigen Alter (Blei reichert sich in den Knochen an und kann im Verlauf einer Schwangerschaft wieder mobilisiert werden und so das ungeborene Kind schädigen) als sensitive Bevölkerungsgruppe. Sie müssen durch Prävention geschützt werden.

Aus diesem Grund wird der Grenzwert für die Konzentration von Blei im Trinkwasser gemäß Trinkwasserverordnung 2001 von derzeit 0,025 mg/l ab 01. Dezember 2013 auf 0,01 mg/l herabgesetzt. Nur durch einen konsequenten Austausch noch vorhandener Bleileitungen durch geeignete Werkstoffe wird möglich sein, diesen künftigen Grenzwert einzuhalten.

Das Gesundheitsamt gibt deshalb folgende Empfehlungen:

Die sicherste Maßnahme, das Bleiproblem in den Griff zu bekommen, ist der konsequente Ersatz noch vorhandener Bleirohre durch andere Leitungen. Geeignete Leitungsmaterialien sind Kunststoffe, Edelstahl oder Kupfer mit einem entsprechenden Prüfzeichen der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) oder einer anderen anerkannten Zertifizierungsstelle. Bei anstehenden Sanierungen der Häuser und Wohnungen sollte also auch an die Trinkwasserleitungen gedacht werden.

Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass es im Einzelfall häufig nicht möglich ist, anhand von Plänen oder Recherchen festzustellen, ob Bleiinstallationen vorhanden sind. Auch die optische Beurteilung ist schwierig, da nur Teile des häuslichen Verteilungssystems aus Blei bestehen können oder auch die Hausanschlussleitungen, das heißt die Bindeglieder zwischen Hausinstallation und Leitungsnetz der öffentlichen Wasserversorgung. In Zweifelsfällen ist deshalb eine Untersuchung des Trinkwassers hilfreich, welche allerdings gebührenpflichtig ist.

Mit dem Austausch der Bleileitungen sollte unbedingt eine fachkundige Installationsfirma beauftragt werden. Nur eine beim Wasserversorgungsunternehmen eingetragene Installationsfirma darf Arbeiten am Trinkwassernetz durchführen. Dadurch ist auch gewährleistet, dass für die neue Trinkwasserinstallation das richtige Material ausgewählt wird und die allgemein anerkannten Regeln der Technik befolgt werden. So sind z. B. vor dem Einbau von Kupferrohren sogenannte Einsatzbeschränkungen zu beachten. Es können bei saurem oder hartem Trinkwasser erhöhte Kupferkonzentrationen auftreten. Deshalb muss immer darauf geachtet werden, dass das Material der Trinkwasserleitungen auch zur Beschaffenheit des Wassers vor Ort passt. Als Übergangslösung bis zur Sanierung ist zu raten das Wasser zunächst ablaufen zu lassen oder für Zwecke wie Reinigung, Gießwasser u. ä. zu nutzen und erst das nachfolgende Wasser als Lebensmittel zu verwenden.

Was viele nicht wissen: Für die Trinkwasserhausinstallationen sind die Haus- und Wohnungsbesitzerinnen und -besitzer selbst verantwortlich. Das heißt, ihnen obliegt die Pflicht, dafür zu sorgen, dass ausschließlich Rohrmaterialien für die Hausinstallationen verwendet werden, die keine gesundheitlichen Risiken bergen. Hinsichtlich der Hausanschlussleitungen, die vor dem 03.10.1990 fertiggestellt wurden, bestehen laut Einigungsvertrag in den neuen Bundesländern besondere Eigentumsverhältnisse. Nicht die Wasserversorgungsunternehmen, wie eigentlich üblich, sind für die Hausanschlussleitungen verantwortlich, sondern die Anschlussnehmer, d. h. die Grundstücksbesitzer sind hier in der Pflicht. Weitere Fragen zum Thema Trinkwasser können das Gesundheitsamt (Tel: 03941 5970 2377/2323, E-mail: hygiene@kreis-hz.de) oder auch das jeweils zuständige Trinkwasserversorgungsunternehmen beantworten.

Beste Vorleser im Landkreis Harz kommen aus Halberstadt und Falkenstein/Harz

Landkreis Harz. Elisabeth Geller vom Gymnasium „Martineum“ Halberstadt und Tobias Trebert von der Sekundarschule Falkenstein/Harz heißen die Sieger des diesjährigen Kreisauscheid im Vorlesewettbewerb des Deutschen Buchhandels. Sie werden den Landkreis Harz in der nächsten Runde des traditionellen Vorlesewettbewerbes auf Landesebene vertreten.



Nach gut 2,5 Stunden konzentrierten Vorlesens stand mit Elisabeth Geller (m.) die Siegerin im Kreisauscheid der Gymnasiasten fest. Grund zur Freude hatten jedoch auch die Schulsiegerinnen, denn sie waren im Dezember die besten Vorleser ihrer Schule geworden.

Elisabeth und Tobias konnten die fachkundigen Jurys in Quedlinburg und Wernigerode überzeugen und setzten sich gegen die anderen Schulsieger durch. Die Jury bewerte dabei Lesetechnik, Textverständnis und Textgestaltung. Nach der Kür, bei der die Schülerinnen und Schüler aus einem Buch ihrer Wahl vorlasen, und der Pflicht, bei der es galt einen unbekanntem Text zu lesen, hatten die beiden knapp die Nase vor ihren Mitvorlesern. Sieger waren jedoch alle teilnehmenden Schüler, denn sie hatten sich Ende des letzten Jahres bei den Schulausscheiden durchgesetzt und waren Schulsieger geworden.

Die Palette der Bücher, aus denen in diesem Jahr bei den Wettbewerben vorgelesen wurde, reichte von Vorlese-Klassikern wie „Tintenherz“ von Cornelia Funke bis zu Krimis wie „Nixen Jagd“ von Susanne Mischke. Im Pflichtteil wurde aus „Rico, Oskar und die Tieferschatten“ von Andreas Steinhöfel und aus „Der verzauberte Einbrecher“ von Christa Kozik vorgelesen. Alle Bücher sind natürlich in den beiden Bibliotheken auszuleihen.

Der Vorlesewettbewerb wurde aufgrund des großen Interesses wieder in zwei Runden ausgetragen. Den Kreisauscheid für die Gymnasiasten richtete die Kreisbibliothek aus. Für die Sekundarschüler fand dieser im Wernigeröder Rathaus, veranstaltet von der Stadtbibliothek, statt. ■

Teilnehmerinnen am Kreisentscheid in Quedlinburg:

Julia Lammers (Gymnasium Stadtfeld Wernigerode)
 Silvia Meyer (GutsMuths-Gymnasium Quedlinburg)
 Anna Franziska Michael (Gymnasium „Käthe Kollwitz“ Halberstadt)
 Helena Rabe (Gymnasium „Am Thie“ Blankenburg)
 Anne Richau (Wolterstorff-Gymnasium Ballenstedt)
 Marie-Luise Westfeld (Freie Waldorfschule Thale)
 Catharina Woitschik (Gymnasium „Gerhart Hauptmann“ Wernigerode)

Teilnehmer am Kreisentscheid in Wernigerode:

Jacqueline Niederberger (Sek.-Schule „Thomas Mann“ Dardesheim)
 Nils Pätzold (Sek.-Schule Harzgerode)
 Alina Maria Pöhl (Petri-Sekundarschule Schwanebeck)
 Lydia Schmidt (Bansi-Sekundarschule Quedlinburg)
 Julia Wolter (Sek.-Schule „Thomas Müntzer“ Wernigerode)
 Tobias Trebert (Sek.-Schule Falkenstein/Harz)

Sonderausstellung im Gleimhaus

Halberstadt. Noch bis zum 20. Juni ist im Gleimhaus die Sonderausstellung „Buch-Schöpfungen. Druckgeschichte im 18. Jahrhundert – Göschen, Bodoni, Baskerville“ zu sehen. Sie widmet sich den bedeutendsten Typografen des 18. und frühen 19. Jahrhunderts und der Entstehung und Verwendung von Antiqua-Schriften beim Druck von Belletristik. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der ästhetisch anspruchsvollen Buchproduktion des Leipziger Verlegers Georg Joachim Göschen (1752-1828). Göschen war der erste Herausgeber einer Goethe-Gesamtausgabe, ebenso verlegte er Schillers Werke. Das herausragende Produkt seiner Verlagstätigkeit war jedoch eine 42-bändige Wieland-Ausgabe, die auch heute noch zu Recht in Fachkreisen als ein Meisterwerk der Buchgestaltung Anerkennung findet. Die Ausstellung entstand in Kooperation mit dem Inhaber und Betreiber der Aldus-Press in Reicheneck, Arno Piechorowski. Neben zahlreichen Werken aus der Gleimbibliothek sind etliche Ausgaben aus dem Privatbesitz Arno Piechorowskis zu sehen. ■



Bücher aus den Verlagen Göschen, Unger und Breitkopf aus der Gleim-Bibliothek

Jugendamt kickte für einen guten Zweck

Mit einer eigenen Mannschaft nahm das Jugendamt des Landkreises Harz am 13. Hallenfußballturnier Ü 32 des SV Stahl Thale teil. Acht Freizeit- und Fußballmannschaften aus dem Harzkreis kämpften Ende Februar beim traditionellen Turnier in der Thalenser Mehrzweckhalle um den Pokal des Thalenser Bürgermeisters.

Das Team des Jugendamtes, das in den T-Shirts vom Netzwerk „life is my future“ aufließ, schlug sich achtbar und erreichte den 5. Platz. Angefeuert wurden die Männer von den weiblichen Kolleginnen, die die größte und lauteste Fangruppe in der Halle bildeten. Mit diesem Teamgeist wollen die Freizeitkicker und ihr Fanclub auch beim nächsten Turnier wieder dabei sein.



Doch die Teilnehmer hatten nicht nur Spaß, sondern spielten auch für einen guten Zweck: Es wurden Spenden gesammelt, mit denen das Sozialzentrum Bode e.V. Thale bedürftige Familien unterstützt.

Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes beteiligten sich mit 300 Euro, die von Amtsleiterin Carmen Werner übergeben wurden, an der Spendenaktion. Insgesamt wurden bei dieser Veranstaltung 1285 Euro eingespielt. ■

Startschuss für die Erlebnistour „Zwischen Kohlenstaub und Grubenlampe“

Landkreis. Historisch bilden der Erzbergbau, das Köhlerhandwerk und die Eisen-Gewinnung aus Erz eine untrennbare Einheit. Heute gibt es nur noch sehr selten Gelegenheit, diese frühindustriellen Verfahren live zu erleben. Der Harz ist eine der wenigen Ausnahmen. Hier existieren, nur wenige Kilometer voneinander entfernt Erzbergwerk, Köhlerei und Eisenhütte. Die Kooperationsgemeinschaft „Kohlenstaub“ lässt diese traditionellen Handwerke in einem eigenständigen kulturtouristischen Angebot lebendig werden. „Zwischen Kohlenstaub und Grubenlampe“ bündelt diese großartigen Möglichkeiten in einer einmaligen Pauschalreise.

Den Startschuss für die Erlebnisreise gab die Kooperationsgemeinschaft am 22.02.2010 im Rahmen einer Kick-Off Veranstaltung im Innovations- und



Prof. Dr. Horst Kurth, ehemaliger Lehrstuhlleiter an der forstlichen Lehranstalt Tharandt, erläuterte den Gästen bei der Auftaktveranstaltung die Zusammenhänge zwischen Bergbau, Köhlerei und Verhüttung.

und Verbänden soll mit der Pauschalreise die Möglichkeit gegeben werden, zum einen den Zyklus der Erzgewinnung und -verhüttung hautnah nach zu erleben und zum anderen weitere spannende Freizeit-Highlights des Harzes kennen zu lernen.

Gäste und Vertreter der regionalen Tourismuseinrichtungen und -verbände waren sich einig über die Notwendigkeit eines solch länderübergreifenden Projektes. Deshalb erhoffen sich die Organisatoren möglichst viele Interessenten und setzen dabei auf die Unterstützung aller Beteiligten. ■

Arbeitskreis Metall/Elektro bei THALETEC GmbH

Thale. Zu seiner turnusmäßigen Beratung traf sich der Arbeitskreis Metall/Elektro diesmal im Unternehmen „THALETEC“ GmbH. Beraten wurde über Schwerpunkte des Jahresarbeitsplanes.

So wurden ausgewählten Themen der Berufsorientierung im Landkreis Harz erörtert. Der „2. Tag der Technik in Industrie und Handwerk“ soll am 22.04.2010 im BTZ Thale stattfinden. Gemeinsam vorbereitet werden auch die Tage der Berufsfindung, die im Oktober zum 9. Mal im Landkreis durchgeführt werden. Hier wird es wieder zahlreiche Veranstaltungen geben, über die im Einzelnen noch informiert wird. Zum 10jährigen Jubiläum dieser beliebten Veranstaltungsreihe soll das Jahr 2011 zum „Jahr der Technik“ im Landkreis Harz werden. Auch hier will sich der Arbeitskreis Metall/Elektro in besonderer Weise einbringen.

Nach der Beratung nutzen die Mitglieder des Arbeitskreises die Möglichkeit, sich bei einer Betriebsführung über das Unternehmen zu informieren. Die THALETEC GmbH produziert das gesamte Spektrum emaillierter Apparate: Tanks, Kolonnen, Rührwerksapparat mit Doppelmantel oder Halbrohrschlangen. Emaillierte Kompaktwärmetauscher bzw. Ersatzteile für die Verfügbarkeit der Anlagen werden gefertigt. Besonderes Interesse fand die Lehrlingsausbildung. Insgesamt lernen zurzeit 7 Lehrlinge in den Berufen Zerspanungs- und Konstruktionsmechaniker. Die Mitglieder des Arbeitskreises waren beeindruckt von der anspruchsvollen Produktion und dem Engagement der Mitarbeiter des Unternehmens. ■

Stiftungen der Harzsparkasse unterstützen Kultur-, Denkmalschutz- und Sportprojekte

Landkreis. Auch in diesem Jahr unterstützen die Sparkassenstiftungen wieder zahlreiche Projekte in den Bereichen Kunst, Kultur- und Denkmalschutz sowie Jugend und Sport. Die Harzsparkasse verfügt über drei Stiftungen, die in den jeweiligen Geschäftsgebieten der ehemaligen Kreissparkassen Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode entsprechende Projekte fördern

So konnten Wilfried Schlüter und Dr. Michael Ermrich vom Vorstand der Stiftung der Kreissparkasse Wernigerode unlängst einen symbolischen Scheck in Höhe von 7.500 Euro an Pfarrer Axel Lundbeck von der St. Bartholomäuskirche in Blankenburg übergeben.

Mit dem Geld kann die Orgelsanierung der historischen Bergkirche unterstützt werden. Die regelmäßig genutzte Orgel ist nach 75 Jahren Einsatz stark sanierungsbedürftig. Die Spieltraktatur aus dem Jahre 1932 ist marode, eine Rückkehr zur ursprünglich mechanischen Traktatur ist vorgesehen.

Über einen Bewilligungsbescheid in Höhe von 4.500 Euro konnten sich die Schüler und Lehrer des Landschulheimes Grovesmühle freuen. Von dem ebenfalls aus Mitteln der Wernigeröder Sparkassenstiftung bereitgestellten Geld sollen Sportgeräte gekauft werden.

Und auch die Lyonel-Feinger-Galerie in Quedlinburg konnte sich unmittelbar vor Eröffnung ihrer neuen Ausstellung „Lyonel Feinger. Aquarelle und Federzeichnungen“ über eine Förderung für dieses Projekt aus dem kommunalen Bankinstitut freuen. Die Stiftung der Kreissparkasse Quedlinburg übergab hier einen Scheck in Höhe von 5000 Euro.

Wie Werner Reinhardt, der Vorstandsvorsitzende der Harzsparkasse und zugleich Vorsitzende des Stiftungsrates der Kreissparkasse Quedlinburg betonte, fördere sein Institut die professionelle Arbeit der Feinger Galerie regelmäßig. „Dass diesmal die Stiftung der Kreissparkasse Quedlinburg eine Zuwendung gibt, liegt am Bezug des Projektes zur Stadt. Ausstellung und Bestandskatalog sind in diesem Fall ein Beitrag zur Geschichte der Sammlung von Dr. Hermann Klumpp und deshalb eng mit Quedlinburg verbunden.“ ■

Fotowettbewerb „Bitte lächeln, alte Stadt“ zum Städtebaulichen Denkmalschutz 2010

Bundesbauminister Peter Ramsauer hat am 26.01.2010 gemeinsam mit Professor Gottfried Kiesow von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz (DSD) einen bundesweiten Fotowettbewerb zum Städtebaulichen Denkmalschutz ausgelobt. Am Wettbewerb „Bitte lächeln, Alte Stadt“ können professionelle Fotografen genauso teilnehmen wie Laien und Schülerinnen und Schüler.

Mit dem Fotowettbewerb werden Bürgerinnen und Bürger eingeladen, ihre ganz persönliche Sicht auf Denkmale zu zeigen. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und die DSD erwarten ganz neue und private Blickwinkel auf das historische Erbe. Motive sind nicht nur die gut erhaltenen Denkmale. Auch Gebäude, Straßen und Plätze, die noch aus ihrem Dornröschenschlaf erweckt werden müssen, sind reizvoll. Mit den Fotos sollen persönliche Eindrücke und Empfindungen rund um den städtebaulichen Denkmalschutz dokumentiert werden. Alle wichtigen Informationen zum Fotowettbewerb finden Sie unter www.bitte-laecheln-alte-stadt.de.

Einsendeschluss für die Fotos ist der 15. August 2010. Der Fotowettbewerb wird durch eine unabhängige Jury in drei Preiskategorien – Profis, Laien, Schulen – entschieden. Zu gewinnen sind Gutscheine für Fotoausrüstungen im Wert von jeweils 1.000 Euro (1. Preis), 500 Euro (2. Preis) und 200–300 Euro (weitere Preise). Die öffentliche Preisverleihung findet im Rahmen der Feierlichkeiten zu „20 Jahre Deutsche Einheit“ am 27. September 2010 auf dem Kongress Städtebaulicher Denkmalschutz statt.

20 Jahre Lebenshilfe Quedlinburg: Wie aus Ideen Wirklichkeit wurde

Quedlinburg. Es war ihr Tag und sie begrüßten die Gäste mit Musik der „Rainmakers“ und mit der Theatergruppe – Menschen mit Behinderung der Lebenshilfe Harz-Kreis-Quedlinburg. Gemeinsam mit den Mitarbeitern, Angehörigen, Helfern und Freunden wurde der Tag der Gründung der Lebenshilfe vor 20 Jahren gewürdigt. Mit bewegenden Worten blickten Vorstandsvorsitzende Barbara Richter und der Bundesvorsitzende der Lebenshilfe Robert Antretter auf die Entwicklung und das Erreichte. Dabei wurde deutlich, wie viel sich geändert hat, aber was noch zur vollen Gleichstellung fehlt: alle Menschen annehmen in ihrer Vielfalt, in ihrem Anderssein.

Mit einem Film „Wenn Ideen Früchte tragen“ wurde deutlich und emotional gezeigt, wie 20 Jahre Lebenshilfe erlebt und gelebt wurden. Der Film blickte auch zu den Anfängen der siebziger und achtziger Jahre, als halb im Verborgenen Ute Goßlau Kinder förderte und Herbert Löbel in Weddersleben Arbeits- und Wohnplätze schaffte. Geschäftsführer Andreas Löbel dankte Ray Behringer und Eike Helmholz für den gelungenen filmischen Rundumblick.

Heute umfasst das Spektrum der Lebenshilfe-Werkstätten Bereiche wie integrative Kita, Frühförderung, Tierpension, Handschöpferei, Grünlandpflege, Wäscherei, CAP-Markt, Samocca, Galerie Weißer Engel und verschiedenen Wohnformen. Veranstaltungen wie zum Vorfriedeweihnachtsmarkt, Tag des offenen Denkmals, Advent in den Höfen oder Protesttag im Mai sind fester Bestandteil der Lebenshilfe. ■



Die Goldene Ehrennadel der Lebenshilfe erhielten Barbara Richter und Dr. Dietrich Rehbein aus den Händen von Robert Antretter vom Bundesvorstand der Lebenshilfe für ihre engagierte Eintreten für die Belange von Menschen mit Behinderungen. (Text und Foto: Kurt Neumann)

Ilsenburger Bahnhof jetzt mit Personenaufzug

Ilsenburg. Nach einer Bauzeit von rund vier Monaten hat die Deutsche Bahn AG am 23. Februar im Bahnhof Ilsenburg für die Reisenden zwei neue Personenaufzüge zur Nutzung übergeben. Im Zuge der kompletten Modernisierung der Schieneninfrastruktur auf der Regionalbahnstrecke Halle-Halberstadt-Vienenburg waren im Rahmen des REVITAPlus-Projektes auch alle Bahnsteige entlang der Strecke erneuert worden. Mit der Einweihung der neuen Aufzüge konnte nunmehr ein weiterer Abschnitt der Sanierung des Bahnhofs in Ilsenburg erfolgreich realisiert werden. ■



DB-Konzernsprecher Jobst Paul, Ilsenburgs Bürgermeister Denis Loeffke und die Leiterin des Bahnhofmanagement Magdeburg, Katrin Meyer, gaben den Personenaufzug auf dem Ilsenburger Bahnhof zur Nutzung frei. Foto: Kai Michael Neuhold/bahnaktuell

Gemeinsamer Aktionstag für Menschen mit Behinderungen

Landkreis. Auch in diesem Jahr finden sich im Harz-Kreis wieder verschiedene Gruppen, Initiativen und Einrichtungen zusammen, um gemeinsam auf die Belange von Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen, das Recht einzufordern, behinderungsbedingte Nachteile soweit wie möglich auszugleichen und Chancengleichheit zu gewährleisten. Bisher haben schon 23 Verbände, Einrichtungen und Selbsthilfeinitiativen ihre Teilnahme an den Veranstaltungen angekündigt, die diesmal unter dem Motto „Inklusion – Dabei sein! Von Anfang an“ stehen. Inklusion bedeutet das selbstverständliche und gleichberechtigte Zusammenleben aller Menschen von Anfang an und in allen Lebenssituationen. Wie bereits in den vergangenen Jahren unterstützt die Aktion Mensch die Veranstaltung im Rahmen der Gesellschafter-Initiative „In was für einer Gesellschaft wollen wir leben?“

Zum Auftakt wird am Mittwoch, dem 5. Mai 2010 um 16 Uhr in der Quedlinburger Blasikirche eine sehenswerte Ausstellung eröffnet.

Am darauf folgenden Tage finden die Aktionen auf dem Quedlinburger Marktplatz ihre Fortsetzung. In der Zeit von 10:00 – 15:00 Uhr werden zahlreiche Stände aufgebaut. Die „Experten in eigener Sache“ geben hilfreiche Informationen, benennen Ansprechpartner und sind für einen Erfahrungsaustausch präsent. Ziel ist es auch, den Bekanntheitsgrad der organisierten Selbsthilfe zu steigern sowie behinderte und chronisch kranke Menschen zu motivieren, den Kontakt zu suchen. Die Koordination der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen erfolgt, wie in den vergangenen Jahren, durch die Behindertenbeauftragte des Landkreises Harz.

Wer sich an den Aktionen beteiligen möchte, wende sich bitte an die Behindertenbeauftragte des Landkreises, Silvia Illas (Tel. 0 39 41/59 70-41 88; Fax 0 39 41/59 70-42 07 oder per E-mail behindertenbeauftragte@kreis-hz.de oder an Heiko Marks, Projektleiter der Neinstedter Anstalten (Tel. 0 39 47/9 9735; Fax 0 39 47/9 91 57 35 oder per E-mail: h.marks@neinstedter-anstalten.de). ■

Harzer Gesundheits- und Familientag lockt mit vielen interessanten Angeboten

Bad Suderode. „Gesundheit und Lebensfreude“ ist das Motto des Harzer Gesundheits- und Familientages 2010, zu dem der Verein „Gesund älter werden im Harz e.V.“, die BARMER Ersatzkasse und der Kreissportbund Harz am 27. März 2010 von 10 bis 15 Uhr ins Kurzentrum nach Bad Suderode einladen.

Bereits zum achten Mal stellen Mediziner, Therapeuten, Verbände und Unternehmen im Kurzentrum Produkte und Dienstleistungen der Harzer Gesundheitsbranche vor.

Egal, wofür Sie sich interessieren: ob Vorsorgeuntersuchungen, Gesundheitsschecks, Alternativmedizin, gesunde Ernährung, Wellness oder Gesundheitssport – die Gesundheitsexperten halten wertvolle Tipps und Anregungen für Ihre Gesundheit parat und zeigen Ihnen auch, wie Sie diese optimal in Ihren Tagesablauf integrieren können. Darüber hinaus erhalten Sie kompetente Antworten auf Fragen zum Thema Rehabilitation, Rente, Pflege, Kuren und Gesundheitsurlaub.

Unter dem Titel „Sprechstunde“ werden wir Ihnen wieder aktuelle Entwicklungen aus verschiedensten Fachgebieten der Medizin vorstellen, die Sie im Gespräch mit den Referenten dann am Stand vertiefen können. Alle, die wissen möchten, wie fit sie wirklich sind, können an diesem Tag in verschiedensten Gesundheitsschecks ihre Gesundheit testen lassen. Der Verein „gesund älter werden im Harz e.V.“ und alle Aussteller haben eine Menge an Informationen, Unterhaltung und natürlich zum Mitmachen und Ausprobieren für Sie vorbereitet. Lassen Sie sich überraschen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Der Harzer Gesundheits- und Familientages 2010 findet in der Zeit von 10.00 bis 15.00 Uhr statt. Aktuelle Informationen zu Ausstellern, Ablauf und Anreise sind auch unter www.gesundheitsregion-harz.de abrufbar.

Schülerteamwettbewerb abgeschlossen

Blankenburg. Die Sieger des ELEKTROMATIK Schülerteamwettbewerbs stehen fest. Ben Cuypers, Anna Puchner und Alexander Neuholz vom Gerhart-Hauptmann-Gymnasium aus Wernigerode entwickelten und bauten ein „Perpetuum Mobile“, das ohne sichtbare Energiequelle scheinbar ewig weiterläuft.

Unterstützt wurden sie dabei von den Mitarbeitern der NetCo Professional Service GmbH Blankenburg um Geschäftsführer Dr. Lutz Hagner. Diese gehörte neben der Dr. Ecklebe GmbH in Reddeber, der Tonfunk Gruppe in Ermsleben, der Harz AG und der Ausbildungsinitiative Harz zu den Projektträgern des im März 2009 gestarteten Wettbewerbs.

Der ELEKTROMATIK Schülerteamwettbewerb ist eine von der Harz AG-Projektbüro „AHA- Ausbildungsoffensive Harz“ ausgerichtete Projektidee in Form eines Wettbewerbs, der sich in Kooperation mit regionalen Unternehmen an Physik und Technik interessierte Realschüler und Gymnasiasten der 9. und 10. Klasse des Landkreises Harz richtet. Ziel des Wettbewerbes ist die Förderung der technischen und naturwissenschaftlichen Begabung sowie die Berufsorientierung und damit Sicherung des Fachkräftebedarfs in der Region.

„Ein Anfang ist gemacht“, sagte Dr. Thomas Müller zum Abschluss des Wettbewerbs. Er freute sich, dass die Anregungen zum Wettbewerb aus den beteiligten Unternehmen gekommen sind. „Es ist sicher lohnenswert, eine zweite und dritte Runde zu initiieren. Ich hoffe dabei auf eine höhere Beteiligung“, betonte Dr. Müller abschließend.



Dr. Thomas Müller (Vorstand der Harz AG), Ben Cuypers, Dr. Lutz Hagner, Barbara Ritzau (Ausbildungsoffensive Harz) und Anna Puchner (v.r.) folgen den Erläuterungen von Alexander Neuholz.

Die Aufgabenstellungen wurden durch die kooperierenden Unternehmen erarbeitet. Bei NetCo wurde nach etwas gesucht, was viel Phantasie erlaubt und nicht unbedingt von Beginn an Einschränkungen vorgibt. Mit dem Bau eines „Perpetuum Mobile“ konnte die Schülergruppe des Gerhart-Hauptmann Gymnasiums eine ganz eigene Lösung suchen. Nach ersten Gesprächen erarbeiteten die Schüler zwei Vorschläge, die dann zusammen mit Mitarbeitern der NetCo diskutiert wurden. Als Resultat entschied man sich für den Bau einer Schaukel. Ben, Anna und Alexander Neuholz mussten zum Einen das elektronische Prinzip verstehen und zum Anderen sich Gedanken zur mechanischen Umsetzung machen. Für die Elektronik entwarfen die Schüler mittels eines Schaltungs- und Layoutprogramms eine kleine Platine, die dann bei NetCo hergestellt wurde. Für die Bestückung der verschiedenen elektronischen Bauelemente durften die Schüler ihre ersten Lötversuche starten. Anschließend suchten sie für den Aufbau ihres „Perpetuum Mobile“ diverse Bauteile aus, die dann durch NetCo beschafft wurden. Am Ende entstand eine Schaukel, auf der ein Männchen, scheinbar von Geisterhand, schaukelt und schaukelt und schaukelt...

Die Jury, bestehend aus Vertretern der Wirtschaft, Schulen und Hochschulen, war vom Ergebnis so beeindruckt, dass sie an das Team der NetCo Professional Services GmbH den ersten Platz vergab. Als Siegesprämie können sich die Schüler über ein Phaeno-Kombiticket für die Experimentierwelt und das VW-Werk in Wolfsburg freuen. Neben dieser spannenden Technik-Exkursion sammelten die Jugendlichen nicht zuletzt durch die intensive Praxisarbeit wertvolle Erfahrungen für ihre Zukunft. ■

KoBa Wernigerode will Langzeitarbeitslosen mit Kindern weiter gezielt helfen

Wernigerode. Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat mit anderen Arbeitsmarktpartnern eine Vereinbarung zur gezielten Förderung und Aktivierung von Familien mit langzeitarbeitslosen Eltern geschlossen. Landesweit rechnet man mit 4000 in Frage kommenden Familien. „Im Zuständigkeitsbereich der Kommunalen Beschäftigungsagentur des Landkreises Harz - KoBa kommen etwa 80 Familien in Betracht“, berichtet Dirk Michelmann, Chef der KoBa. „Wir liegen bereits durch die Arbeit der zurückliegenden Jahre unter dem Landesdurchschnitt. Dennoch bleibt das Ziel der Vereinbarung aktuell. Es sollte vermieden werden, dass in manchen Familien nur die Kinder durch den Schulbesuch einen geregelten Tagesablauf haben“, so Michelmann weiter. „Wir wollen die Initiative aktiv nutzen und Möglichkeiten schaffen, welche bei den Familien ankommen.“

Damit die Vereinbarung zwischen Landesregierung, Bundesagentur für Arbeit und Landkreistag zur Unterstützung langzeitarbeitsloser Eltern mit Kindern mit Leben gefüllt wird, hat die KoBa eine Reihe von entsprechenden Projekten in Planung.

Neben intensiver Beratung der betroffenen Bedarfsgemeinschaften, steht die gezielte Qualifizierung im Vordergrund. Die KoBa organisiert gemeinsam mit der Harz AG und der Akademie Überlingen familiengerechte betriebliche Einzelumschulungen, insbesondere auch für Alleinerziehende, bei denen die Notwendigkeit des Erwerbs eines neuen Abschlusses angezeigt ist. Hierzu sollen gezielt Ausbildungsplätze durch direkte Arbeitgeberansprache gewonnen werden und eine sozialpädagogische Betreuung der Teilnehmer/innen sowie die Organisation der Kindesbetreuung unterstützt werden.

„Ein weiterer Schwerpunkt“, so Michelmann, „ist die aufsuchende Familienarbeit, insbesondere da, wo auch noch andere Problemlagen bestehen. Hier wird die gut funktionierende Kooperation mit dem Jugendamt des Landkreises eine wichtige Rolle spielen.“

Und nicht nur den Eltern sollen Angebote unterbreitet werden. Auf Anregung der Bundestagsabgeordneten Heike Brehmer ist ein Projekt in Planung, welches den Kindern zur allseitigen Entwicklung die Mitgliedschaft in verschiedenen Vereinen ermöglichen soll. ■

Vorerst unveränderte Zuständigkeiten für Arbeitssuchende in Altenbrak und Treseburg

Im Rahmen der Gemeindegebietsreform Sachsen-Anhalts erfolgten zum 01.07.2009 die Eingemeindung von Altenbrak und Treseburg in die Stadt Thale. Seit dem 01.01.2010 gehören beide Ortsteile nun auch postalisch zur Stadt Thale. Unverändert bleiben jedoch die bisherigen Zuständigkeiten bei der Betreuung von Arbeits- und Ausbildungsplatzsuchenden sowie Arbeitgebern durch die Agentur für Arbeit sowie die ARGE bzw. KoBa.

Aus aktuellem Anlass weisen die Geschäftsstellen Quedlinburg und Wernigerode der Agentur für Arbeit Halberstadt sowie die Arbeitsgemeinschaft (ARGE SGB II) Quedlinburg alle Arbeit- und Ausbildungsplatzsuchenden der Ortsteile Altenbrak und Treseburg darauf hin, dass sich die bisherigen Zuständigkeiten für die Betreuung durch die Agentur für Arbeit und ARGE nicht verändert haben. Kunden, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) beantragen bzw. erhalten (z. B. Arbeitslosengeld I – Alg I) werden auch weiterhin durch die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung der Geschäftsstelle Wernigerode in der Rudolf-Breitscheid-Str. 19 in Wernigerode betreut. Für Empfänger von Leistungen (z. B. Arbeitslosengeld II – ALG II) nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) aus Altenbrak und Treseburg ist weiterhin die KoBa und nicht die ARGE Quedlinburg zuständig.

Arbeitgeber aus Altenbrak und Treseburg werden weiterhin durch die ihnen bekannten persönlichen Ansprechpartner im zuständigen Arbeitgeberservice (AGS) der Agentur für Arbeit Wernigerode mit seinem umfassenden Dienstleistungsangebot im Rahmen der Beratung und Vermittlung von Arbeitnehmern und Auszubildenden betreut.

Sofern sich die Zuständigkeiten ab dem Jahr 2011 ändern, wird die Agentur für Arbeit Halberstadt darüber gesondert informieren. ■

Marketinggemeinschaft Selketal-Stieg gegründet

Mit dem Selketal-Stieg existiert im Landkreis Harz ein weiterer herausragender Wanderweg, der Natur und Geschichte, Ausflugsziele und Aussichtspunkte miteinander vereint und somit ein Wanderparadies im Unterharz ist. Dieses Aushängeschild soll noch weiter verbessert und intensiver vermarktet werden, um seine Konkurrenzfähigkeit und seinen Bekanntheitsgrad zu erhöhen und dadurch zusätzliche Gäste für das Selketal und seine Anrainer zu gewinnen.

72 km und 687.874 Übernachtungen - dies kann nur in der Gemeinschaft gelingen. Daher ist die Gründung einer Marketinggemeinschaft in Form eines Pools für den Selketal-Stieg geplant. Hier werden Ressourcen und Kräfte eines jeden Einzelnen gebündelt und in ein umfassendes Infrastruktur- und Marketingpaket investiert. Jeder am Tourismus beteiligte Leistungsträger, vom Vermieter über die Tourismus-Information bis hin zu den Gastronomen und Ausflugszielen ist eingeladen, sich in diese Marketinggemeinschaft einzubringen, um das Gästeaufkommen insgesamt als auch die eigenen Urlauberzahlen zu erhöhen.



Der Selketal-Stieg ist einer der schönsten Wanderwege im Landkreis

Die Auftaktveranstaltung für die Gründung des Selketal-Stieg Pools fand am 22. Februar 2010 im Kurzentrum Bad Suderode statt.

Kay Duberow, Kurdirektor des Kurzentrums Bad Suderode und Sprecher der Tourismusgemeinschaft Unterharz konnte 54 interessierte Gäste begrüßen. Nachdem Carola Schmidt, Geschäftsführerin des Harzer Tourismusverbandes e.V. noch einmal die in den Jahren 2004 – 2006 durch den Verband für das Selketal realisierten Maßnahmen und Projekte zusammengefasst hatte, stellte Manuel Bode, Mitarbeiterin des Sachgebietes Wirtschaftsförderung und Tourismus des Landkreises Harz die Idee zur Gründung eines Selketal-Stieg Pools vor. Dieser baut mit seinen Aufgaben und Maßnahmen auf dem bereits Vorhandenen auf. Alle Leistungsträger entlang des Selketal-Stieges haben die Möglichkeit, sich in Form einer Marketingumlage an diesem Pool zu beteiligen und so von seinem umfangreichen Leistungsportfolio zu profitieren.

Die Anwesenden begrüßten diese Initiative und sprachen sich mehrheitlich für die Gründung eines Selketal-Stieg Pools aus. Einige Partner erklärten noch während der Veranstaltung ihre Teilnahme an dieser Marketinggemeinschaft.

Interessierte haben noch die Möglichkeit, dem Selketal-Stieg Pool beizutreten. Entsprechende Unterlagen können auf Anfrage beim Landkreis Harz im Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Arbeitsmarkt und Tourismus, Dornbergsweg 2, 38855 Wernigerode oder per E-Mail unter unterharz-info@web.de abgefordert werden.

Ansprechpartnerin für weitere Informationen ist Manuela Bode (Tel. 03943/93 58 19) ■

Mit Bussen und Bahnen den Geldbeutel schonen

Landkreis. Mobil sein bedeutet Lebensqualität. Der Weg zur Arbeit, die Besorgung „in der Stadt“, eine Radtour am Wochenende oder der Besuch im Museum... durchschnittlich 3 Mal täglich verlassen Menschen ihre Wohnung, um außer Haus etwas zu erledigen. 30 bis 40% der Wege werden dabei zu Fuß oder mit dem Rad zurückgelegt, 40 bis 60% mit Auto oder Motorrad und um die 10% mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖPNV) – die Anteile schwanken regional. Abseits der Ballungsräume gilt der ÖPNV nicht selten als unattraktiv, dabei ist er oftmals besser als sein Ruf. Im Landkreis Harz sind z.B. auf den meisten Hauptlinien werktags Busse und Bahnen im Stundentakt unterwegs und sogar untereinander vernetzt. Dadurch ergeben sich häufig bessere Verbindungen als erwartet.

Alles hat seinen Preis – aber Sparfüchse kennen verblüffend günstige Angebote!

„ÖPNV ist viel zu teuer – wären die Tickets günstiger, würden auch mehr Leute mitfahren...“ Wie häufig hört man diesen Stoßseufzer? Aber stimmt das auch? Untersuchungen und Befragungen belegen eindeutig: der Preis ist für die Verkehrsmittelwahl zwar wichtig, aber eben nur ein Kriterium unter vielen. Häufig genug ist der Preis gar nicht bekannt, wird aber trotzdem als „viel zu hoch“ angesehen. Davon abgesehen bietet kein vergleichbarer Bedienungsraum weit und breit ein so attraktives Preis/Leistungs-Verhältnis wie der Landkreis Harz. Und das sogar für Gelegentlich-Fahrer, für die sich eine Zeitkarte meist nicht lohnt. Man muss die Angebote nur kennen!

Mit Bus und Bahn sparen – geht denn das?

Wer regelmäßig die gleiche Strecke nutzt, fährt günstig mit Wochen- oder Monatskarten. Auch Mehrfahrtenkarten können eine preiswerte Möglichkeit sein. Der Nachteil: sie gelten für Bus oder Bahn. Wer umsteigen will oder gelegentlich das andere Verkehrsmittel nutzen muss, zahlt drauf, denn ein Tarifverbund ist aktuell noch nicht finanzierbar. Eine sehr günstige Alternative kann in diesem Fall die HarzMobilCard sein. Die gelbe Karte im Kreditkartenformat bekommt man in Fahrkartenausgaben und ggf. beim Fahrpersonal für 13,00 €. Sie gilt einen Monat lang – der erste und der letzte Gültigkeitstag werden auf der Vorderseite eingetragen, es müssen also nicht der erste bzw. letzte Tag eines Kalendermonats sein! Während der Gültigkeit kann man fast alle öffentlichen Verkehrsmittel im Landkreis (DB, HBB, HEX, HVB, HVG, Q-Bus und HSB außer Schierke-Brocken) zum jeweils gültigen Kindertarif nutzen. Zwar kauft man bei jeder Fahrt einen neuen Fahrschein, diesen jedoch um sagenhafte 40 – 50% ermäßigt. Hier ein Berechnungsbeispiel:

Fahrtstrecke (einfache Fahrt)	Kfz (Gesamtkosten pauschal: 0,30 €/km)	nur fahrtabhängige Kosten	
		Kfz (nur Spritkosten ~ 0,11 €/km)	ÖPNV (Einzeltickets* bei HarzMobil- Card)
Halberstadt – Ilserburg	~ 9,00 €	~ 3,30 €	Bahn: 3,55 €
Harzgerode – Wernigerode	~ 12,00 €	~ 4,40 €	Bus: 2,60 €
Quedlinburg – Drei Annen Hohne	~ 13,50 €	~ 4,95 €	Bus/HSB (Umsteigen WR) → 5,10 €
Osterwieck – Aschersleben	~ 16,50 €	~ 6,05 €	Bus/Bahn (Umsteigen HBS) → 5,55 €

* Änderungen vorbehalten

Das beste aber: die HarzMobilCard ist auch noch übertragbar, das heißt: sie ist nicht personengebunden und kann in Familie oder Bekanntenkreis beliebig ausgeliehen werden – wer sie dabei hat, fährt ermäßigt solange die Card gilt. Man ahnt, wie schnell sich das Angebot rechnen kann und warum es gern als „Lizenz zum Sparen“ bezeichnet wird. Auf vielen Strecken reduziert sich damit der Preis des zu lösenden Tickets auf die reinen Spritkosten eines durchschnittlichen Autos. Damit wird der ÖPNV zum Beispiel günstiger als ein Zweitwagen... ■